



Zentral-Organ für die Interessen der im Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe beschäft. Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands. Publikations-Organ des Deutschen Transportarbeiter-Verbandes.

Erscheint jede Woche Sonntags.
Einzel-Monument pro Quart. franco geg. franco 1,50 M.
Der Courier ist in die Postzeitungsliste eingetragen.

Redaktion und Expedition: Berlin 50, 16, Engel-Flor 21.
Telephon: Amt IV, 950.
Geöffnet: 9—1 Uhr vorm., 8—7 Uhr nachm., Sonntags geschl.

Redaktionsschluß
am Montag Abend vor Erscheinung des Blattes.
Unverlangte Manuskripte werden nicht zurückgesandt.
Zuschriften und Reklamationen an die Schriftleitung.

Vr. 14.

Berlin, den 3. April 1910.

14. Jahrg.

Die neuen fakultativen Unterstützungs-einrichtungen des Verbandes.

Im deutschen Volkscharakter liegt die Sorge für die Zukunft der Existenz der eigenen Person und der seiner nächsten Angehörigen. Der Germane sieht in diesen Fragen in kontradicitorischem Gegensatz zu dem Romanen. Dieser ist leichtliebiger nach dem Grundsatz: „Komme, was kommen mag, Sonnenchein, Wetterschlag, morgen ist auch ein Tag, heute ist heut.“ Das leise Blut des Romanen ist leicht zu begeistern, aber ebenso schnell bricht diese Begeisterung für eine Fortdauerung des Tages, wie ein Strohfeuer zusammen. Der latiflütige Germane überlegt lange, hält dann aber auch an der einmal gewonnenen Überzeugung viel zäher fest. So sehen wir auch in der deutschen Arbeiterschaft das allseitige Bestreben, Vorsorge zu treffen für die Tage der Arbeitsunfähigkeit, der Arbeitslosigkeit, des Alters, Vorsorge zu schaffen für den Eintritt eines Todesfalls, durch den der Ernährer der Familie geraubt wird. Der Südländer höhnt vielleicht nicht ganz mit Unrecht — auf diese Versorgungssucht, die ihren so charakteristischen Ausdruck in dem Zivilversorgungsschein des deutschen Unteroffiziers findet wie nirgends wo anders in der Welt, aber der Trieb der Versorgung ist nun einmal im deutschen Volkscharakter so stark ausgeprägt, daß selbst wir als klassenbewußte Arbeiter damit kalkulieren müssen. Das Werden der deutschen Gewerkschaftsbewegung, ihre Geschichte, ist eine lückenlose Bestätigung dieser Tatsachen.

Solang die deutschen Gewerkschaften eines sogenannten „reinen“ Kampfcharakters waren, konnten sie trotz der enorm billigen Beiträge, die Massen dauernd nicht an sich fesseln. Das gelang erst, als die diversen Unterstützungsziele in diesen Organisationen eingeführt waren, und dann trotz der bis fünf- und sogar zehnfach gesteigerten Beiträge. Die Kampfbegeisterung ist eben keine Ware, die sich eingepölt dauernd auf Lager führen läßt und nur materielle Gründe halten den Mann auch dann, wenn seine Begeisterung abgeslaut ist, bei der Fahne.

Das große Bedürfnis in den Massen nach Versorgung beweisen andererseits die blühenden Lebensversicherungsgesellschaften, die mit Millionen Gewinnen arbeiten. Nach dem Reichsstatistischen Jahrbuch vom Jahre 1909, das leider erst die Versicherungszahlen vom Jahre 1906 bringt, sehen wir, daß allein in den zehn Volksversicherungsgesellschaften 5 485 000 Versicherungspolizen ausgestellt waren, dazu kommen noch 1 307 000 Polizen der Gegenseitigkeitsvereine. Die Volksversicherungsgesellschaften erzielten 1906 allein eine Einnahme von 88 837 000 M., und einen Überschuss von 14 462 000 M., die Lebensversicherungen 40 801 000 M., die Gegenseitigkeitsversicherungen 46 740 000 M. in dem einzigen Jahre 1906. Aufgesammelten Kapitalien haben die Aktiengesellschaften angelegt: 2 015 206 000 M., also weit über zwei Milliarden M. Der Vermögenswert der Gegenseitigkeitsvereine beträgt 1 625 101 000 M. Aus all diesen Zahlen geht zur Evidenz hervor, wie groß das Bedürfnis für die Versicherungen ist, und wie notwendig es ist, daß auch die Arbeiterbewegung sich eingehender als bisher mit diesen Problemen beschäftigt. Ein riesiger Profitstrom fließt aus diesen Versicherungen in die Taschen der Aktionäre, und Riesengehälter zahlen die Versicherungsgesellschaften ihren Direktoren, geschweige der Tantiemen an die Aufsichtsräte. All diese Summen kommen aus den Taschen der Versicher-

ten, also auch aus den schmalen Geldbeuteln der Arbeiterschaft. Können die Arbeiter nicht dafür sorgen, daß jene Profitsummen in ihren Taschen bleiben?

Aber nicht nur die Versicherungsgesellschaften bieten das Bedürfnis der Massen auf Sicherung der späteren materiellen Existenz aus, es existieren in Deutschland noch Tausende von Unterstützungs- und sogenannte Sicherstellen, zu denen Millionen aus der Arbeiterklasse ihr Schatzstein beitragen. Die ungeheure Zersplitterung und Verzettelung dieser Kassen läßt ihre Tätigkeit nicht in einem, den Beiträgen entsprechendem Maße zum Segen der Angehörigen werden.

Das große Unternehmertum erkennt seinerseits immer mehr, daß nichts geeigneter ist, freie Arbeiter in dauernde Sklaverei zu schlagen, als der Nöder der Versorgung in Pensions- und Unterstützungsklassen. Dabei schlägt das Unternehmertum gleich mehrere Fliegen mit einer Klappe. Für die große Oeffentlichkeit hilft man sich in die glänzende Toga der Menschen- und Arbeiterfreundlichkeit, indem man solche Kassen gründet, deren scheinbarer Zweck es lediglich ist, die Arbeiter in ihren alten Tagen zu versorgen. Alle Kapitalistenblätter posaunen das Lob solcher Unternehmer, ob ihres „hohen“ sozialpolitischen Verständnisses, in alle Welt hinaus; die Augen lächeln sich verständnisvoll zu, nach dem Grundsatz: mundus vult decipi ergo decipiat, auf gut Deutsch: Die Welt will betrogen sein, ergo betrügen wir sie.

Die Statuten dieser Pensionsklassen sind nämlich von ganz raffinierten Juristen so ausgestaltet, daß nur die ganz lieben und braven Kinder des Unternehmers nach langen Jahren in den Genuss einer völlig ungenügenden Pension treten können. Alles, was nicht Radavergehorsam in jeder Hinsicht zeigt, jeder, der es wagt, höhere Löhne oder längere Arbeitszeit oder eine menschliche Behandlung zu fordern, wird struppenlos auf die Straße gesetzt, ohne einen Pfennig der wohlerworbenen Pension oder Unterstützung zu erhalten. Einzelne Unternehmer, so Krupp in Essen, die Große Berliner Straßenbahn und so manche andere haben es in der Ausübung dieses Systems zu einer großen Virtuosität gebracht. Unternehmer und Angestellte zahlen zumeist je die Hälfte der Beiträge zu diesen Kassen und sie bestimmen mit der gleichen Stimmenzahl auch über das Statut der Kasse. So ist es den Arbeitern zur fiktischen Unmöglichkeit gemacht, solche Kassen zu ihren Gunsten auszubauen, sie müssen sich immer den Machtgeboten des Unternehmers fügen. Daher sind in solchen Kassen statutarische Bestimmungen möglich, in denen gesagt wird, daß den Anspruch auf Pension alle Personen versterben, die „d u r c h A u s f r u c h d e s B e t r i e b s u n t e r n e h m e r s aus einem anderweitigen Grunde, als wegen Kräfteverfall oder Alter aus ihrer Stellung ausscheiden, selbst wenn das Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis nach vollendetem zehnem Beitragsjahr, also bei Pensionsberechtigung eintritt.“

Hier wird die Kette offen gezeigt, mit der man den Sklaven an den Umbroß schmiedet. Und diese Kette zu schaffen, ist der Hauptzweck der Pensions- und sonstigen Unterstützungsklassen, soweit sie von Unternehmen eingerichtet und protegiert sind.

Die Herrschäften kalkulieren ganz richtig, daß ein Arbeiter, der Jahre und Jahrzehnte lang seine Beiträge zu solchen Kassen gesteuert hat, es nicht so leicht wagt, dem Unternehmer die Zähne zu zeigen, oder gar den Stuhl vor die Tür zu setzen, er läßt sich vielmehr seiner Zukunftsversorgung wegen alle Schikanen ruhig gefallen, duckt sich und büdt sich und macht

höchstens, wenn's keiner sieht, eine Faust in der Tasche. Solche Arbeiter sind für den Klassenkampf ein für allemal verloren, und sie bringen es höchstens noch fertig, bei der geheimen Reichstagswahl einen Stimmzettel für die Sozialdemokratie in die Urne zu werfen. Eine Gewerkschaft kann natürlich mit solchen enmannen Helden keine Kämpfe führen.

Die profitüsterne Kapitalistenklasse trachtet daher, die Arbeiter nur im Interesse des eigenen Geldsacks mit allen demagogischen Mitteln in solchen Kassen einzuzwingen. Alle gelben Vereinsgründungen der Ausbeuter gehen von dieser Kalkulation aus, und nur die Schäßigkeit, mit der sie ihre Leimruten materiell ausspielen, die Knickrigkeit, die sie auch hier am verlehrten Ende sparen läßt, trägt Schuld daran, wenn die Herrschäften noch keine größeren Erfolge auf Kosten der Arbeiterklasse erzielt haben. Der bekannte Nirdorf aus dem Ausbeuter-Paradies Westfalen hat es ja seinerzeit der Welt gegen offen verraten, daß man den Arbeitermann von Unternehmerteile eine Versorgung vorläuschen und vorgaukeln will, um diese noch gefügiger und willenloser zu machen.

Solchen Geißlisten energisch zu begegnen, muß Aufgabe der Gewerkschaftsbewegung sein. Das kann aber am besten geschehen, wenn die Gewerkschaften den „Wohlfahrteinrichtungen für die Unternehmer“ die Basis zu entzischen versuchen, indem sie für die Erfüllung des nun einmal vorhandenen Versicherungsbedürfnisses selbst sorgen. Nicht Selbstzweck, aber Mittel zum Zweck sollen solche Unterstützungsseinrichtungen den Gewerkschaften sein.

In unserem Verbande sind jetzt fakultative Unterstützungsseinrichtungen zu dem Zwecke geschaffen worden, dem vorhandenen Versicherungsbedürfnis unserer Kollegen Rechnung zu tragen.

Diese Unterstützungsseinrichtungen gliedern sich in:

- I. Rechtsschutz und Haftpflichtunterstützung.
- II. Invaliden- resp. Pensions-Zuschuhunterstützung.
- III. Witwen- und Waisenunterstützung.
- IV. Zuschuhunterstützung bei Todesfällen.

Das Intrastitreiten des unseren Lesern bekannten neuen Automobilhaftpflichtgesetzes am 1. April d. J. mußte die Chauffeure veranlassen, bei Zeiten an eine Sicherung ihrer Existenz gegen Haftpflichtlagen zu denken. Verschiedene Versicherungsgesellschaften sind auf Anfrage hin geneigt, eine solche Versicherung einzurichten. An voraußzuzahlenden Prämien werden pro Jahr und Versicherten 24 bis 26 M. verlangt und dem betreffenden Chauffeur dafür die Haftpflichtfolgen bis zu 80 resp. 90 p.C. abgenommen. Die Verbandsseinrichtungen sind nun so aufgebaut, daß die Prämien der Versicherungsgesellschaften und die Beiträge zur Verbandsunterstützung auf das Jahr berechnet die gleiche Summe ergeben. Im Verbande brauchen die Kollegen die Gesamtsumme aber nicht jedesmal im voraus zu bezahlen, sondern können dies in wöchentlichen Beitragssätzen zu 50 Pf. tun. Der Verband gewährt außerdem seinen Mitgliedern Ersatz für die volle Haftpflicht und nicht wie die Gesellschaften nur bis zu 80—90 p.C. derselben. Außerdem sieht den zur Unterstützungsseinrichtung steuernden Chauffeuren noch der Anspruch auf die Zuschuhunterstützung bei Todesfällen o h n e weitere Beitragseistung zu. Die Vorteile der Einrichtungen des Verbandes bezüglich der Haftpflicht- und Rechtsschuhunterstützung gegenüber der Versicherung bei privaten Aktiengesellschaften sind also so in die Augen springende und grobe, daß sie einer weiteren Erörterung und Hervorhebung nicht bedürfen.

Nun zur Invaliden- resp. Pensions-Zuschuunterstützung. Bei einem Beitrag von 25 Pf. pro Woche wird gewährt, nach Entrichtung von:

260 Wochenbeitr.	4,50	Mt. p. Woche	= 284 Mt. p. Jahr
416	5,25	" "	= 278 "
572	6,00	" "	= 312 "
780	7,50	" "	= 390 "
1040	9,00	" "	= 468 "
1300	10,50	" "	= 546 "

Die Beiträge in den von den Unternehmen und Privatgesellschaften gegründeten Pensionsklassen betragen 3 bis 6 p.C. des Gehalts der Versicherten, d. h. auf je eine Mark Lohn kommen drei bis sechs Pfennig Pensionsklassenbeiträge in Abzug; der Beitrag für die Pensions-, Witwen- und Waisenunterstützungskasse des Verbandes beträgt nur 2,14 Mt. pro Monat, also weniger als die Hälfte, bei einem Monatslohn von nur 100 Mt.. Außerdem tritt die Pensionsberechtigung im Verbande schon nach 5 Jahren der Beitragsleistung ein und bei den Gesellschaften erst nach zehn Jahren. Nachfolgende Tabellen zeigen deutlich, zu welchen Leistungen die Kasse des Verbandes fähig ist im Gegensatz zu den sonstigen Pensions- u. Kassen.

Pension.

	Nach Jahren der Mitgliedschaft				
	5	10	15	20	25
	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.
1. Deutscher Transportarbeiter-Verband	19,28	25,71	32,10	38,55	45,-
2. Berliner Omnibus-Ges.	16,86	26,82	38,28	41,56	49,86
3. Preuß. Staatsseifenbahn	14,70	16,75	20,75	25,80	30,85
4. Gr. Berl. Straßenbahn	nichts	35,-	41,70	50,-	58,85
5. Magdeburger	"	26,70	38,35	41,70	50,-
6. Straßburger	"	27,-	35,-	45,-	55,-
7. Heidelberger	"	31,50	37,50	45,-	52,50
8. Privat-Eisenbahnen	"	35,-	41,70	50,-	58,85
9. Stuttgarter Straßenb.	"	15,-	23,25	31,70	40,-

Bei der Witwenunterstützung ergeben sich folgende Vergleiche:

	Nach Jahren der Mitgliedschaft				
	5	10	15	20	25
	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.
1. Deutscher Transportarbeiter-Verband	12,84	15,-	21,42	25,71	30,-
2. Berl. Omnib.-Gesellsch.	6,64	9,96	12,28	16,60	19,92
3. Preuß. Staatsseifenbahn	14,20	14,75	17,50	20,25	28,-
4. Gr. Berl. Straßenbahn	nichts	10,-	12,50	15,-	17,50
5. Magdeburger	"	10,-	18,35	16,65	20,-
6. Straßburger	"	15,-	20,-	25,-	30,-
7. Heidelberger	"	20,-	30,-	30,-	30,-
8. Privat-Eisenbahnen	"	25,-	25,-	25,-	25,-
9. Stuttgarter Straßenb.	"	11,25	17,50	23,75	30,-

Ein Vergleich mit der geplanten Reichsversicherung für Witwen ergibt, daß bei dieser nur invalide Witwen erhalten, während bei der Verbandsunterstützung die Unterstützung jeder Witwe, auch solchen, die im Besitz ihrer vollen Arbeitskräfte sind, ohne weiteres gewährt.

Die Reichsrente beträgt für eine Witwe, deren Mann in der Höchstklasse gesteuert hat, nach 10 Jahren 98,40 Mt. pro Jahr, nach 30 Jahren 124,40 Mt. pro Jahr; dagegen beträgt die Verbandsunterstützung für die Witwe nach 11jähriger Beitragszahlung 208 Mt., nach 25jähriger Beitragszahlung 364 Mt.

Die Verbandsunterstützung für Witwen beträgt also nahezu das dreifache der Reichsrente, ein Beweis, wie vorteilhaft es für die Kollegien resp. ihre Frauen ist, sich der Verbandsunterstützung zu vergewissern.

Nun die Vergleiche zur

Waisenunterstützung (für 8 Waisen):

	Nach Jahren der Mitgliedschaft				
	5	10	15	20	25
	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.
1. Deutscher Transportarbeiter-Verband	3,34	4,50	6,42	7,71	9,-
2. Berl. Omnib.-Gesellsch.	3,96	5,97	7,95	9,96	11,94
3. Preuß. Staatsseifenbahn	14,20	14,75	17,50	20,25	28,-
4. Gr. Berl. Straßenbahn	nichts	nichts	nichts	nichts	nichts
5. Magdeburger	"	3,-	4,-	5,-	6,-
6. Straßburger	"	4,50	6,-	7,50	9,-
7. Heidelberger	"	18,-	18,-	18,-	18,-
8. Privat-Eisenbahnen	"	15,-	15,-	15,-	15,-

Hier sind die Unterstützungsätze einiger Gesellschaftsklassen scheinbar etwas höher; ziehen wir aber die Höhe der Beiträge in Betracht, dann sind auch diese Sätze weit niedriger, als die der Verbandsunterstützung.

Die Reichswaisenrente hält gar keinen Vergleich mit den diesbezüglichen Verbandsunterstützungen aus, so minimal sind ihre Rente.

Die Mitgliedschaft kann zu jeder der drei Unterstützungsarten einzeln erworben werden.

Das hier angeführte Material dürfte vorläufig zur Agitation für unsere Unterstützungsanstalten genügen. Diese selbst sind ja kein endgültiges System, sondern erst ein Anfang, der im Laufe der Zeit nach den gemachten Erfahrungen weiter und weiter ausgebaut werden wird. Möge jeder Verbandskollege im eigenen Interesse und im Interesse seiner Familie von diesen Einrichtungen Gebrauch machen.

Die neue Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

IV.

Der dritte Abschnitt der Verordnung behandelt die Führer des Kraftfahrzeugs. Er ist der inhaltlich schwerste der ganzen Verordnung und enthält eine außerordentlich große Reihe empfindlicher Belastungen. Gegenüber dem jetzigen Zustand sind irgend welche Erleichterungen, abgesehen von einer schon früher erwähnten, kaum gegeben.

Der Abschnitt beginnt mit der Anordnung, daß, wer ein Kraftfahrzeug führen will, die Erlaubnis dazu von der höheren Verwaltungsbehörde haben muß. Die höhere Verwaltungsbehörde ist hier in Berlin hierfür der Polizeipräsident.

Bevor die Erlaubnis erteilt wird, muß jedoch der Nachsuchende seine Fähigkeit durch eine abzulegende Prüfung darbieten. Auch die Prüfung muß ihm aber nichts, wenn etwa Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtssicher, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.

Diese letztere Einschränkung trägt wiederum die Gefahr polizeilicher Willkür in sich. Was alles die Polizei für eine solche Tatsache hält, welche geeignet ist, den Betreffenden als unfähig zum Führen von Kraftfahrzeugen hinzustellen, ist einstweilen das Geheimnis der Polizei. Wenn es sich z. B. um einen notorischen Trunkenbold handeln sollte, so wird kein verständiger Mann etwas dagegen haben, daß solchem unzupassenden Mann ein Fahrzeug nicht anvertraut werden kann. Aber die Polizei ist bisweilen sehr erstaunlich. Die Erlaubnis wird, so schildern wir, manchmal aus Gründen verweigert werden, die höchstens scheinbarlich Gründe gar nicht sind. Der Betreffende aber steht einstweilen, da er sich ja ohne Erlaubnis gar nicht auf den Posten setzen darf, jedenfalls erwerbslos da. Biwo kann er sein Recht bis in die höchsten Instanzen sich zu erkämpfen suchen; aber das Prozessieren dauert lange und der Ausgang bleibt ungewiß.

Personen unter 18 Jahren erhalten die Erlaubnis nicht. Ausnahmen können in besonders geeigneten Fällen mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen, also des Vaters, der verwitweten Mutter oder des Wormundes von der höheren Polizeibehörde zugelassen werden.

Den Frauen ist das Führen der Kraftfahrzeuge auch jetzt nicht verboten. Die Verordnung enthält nichts darüber und es geht daraus hervor, daß das schwere Geschlecht sich noch wie vor auf dem Autobus befürwortet kann.

Wird die Erlaubnis zum Führen des Fahrzeugs erteilt, so erhält der Führer darüber eine Bescheinigung, den sogenannten Führerbrief.

Über die Art der Prüfung, welcher sich ein jeder Führer hat unterwerfen müssen, wird eine besondere Anweisung von der Verwaltungsbehörde ausgegeben.

Den Führerbrief sowie die in unseren früheren Artikeln besprochene Bescheinigung über die Zulassung des Kraftfahrzeuges, muß der Führer im Dienst stets bei sich führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzeigen.

Die Bundesratsverordnung verlangt nun, vom Führer, daß derselbe die Verantwortung dafür trage, daß das Fahrzeug mit den vorgeschriebenen Vermerkten (Fabrikat, Pferderäste etc.) versehen ist, desgleichen mit dem polizeilichen Kennzeichen; sie verlangt ferner die Verantwortung dafür, daß das Kennzeichen in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist, ja sogar, daß die zulässige Belastung nicht überschritten wird. Vor allem aber bildet die Verordnung dem Führer auch noch die Verantwortung dafür auf, daß das Fahrzeug sich in verkehrssicherem Zustand befindet. Diese Verantwortung ist eine außerordentlich schwere. Wenn die Verordnung nur, wie sie es außerdem auch noch tut, vom Führer verlangen würde, daß er sich vor der Fahrt von dem verkehrssicherem Zustand des Fahrzeugs überzeugt, so wäre schon das eigentlich mehr als man verlangen kann. Denn die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs hängt meist ab von der Beschaffenheit

von Teilen, welche ohne völlige Auseinandersetzung des Fahrzeuges gar nicht zu untersuchen sind, deren Untersuchung vielfach auch eine eingehende technische Vorstudie erfordert, wie sie der Kraftfahrzeugführer meist kaum haben kann. Wenn aber die Verordnung sich sogar zu dem Verlangen versteigt, daß der Führer schlechthin und womöglich in jedem Augenblick der Fahrt für den verkehrssichereren Zustand verantwortlich sein soll, so ist das eine so außerordentliche Unbilligkeit, wie sie wahrscheinlich auch diejenigen kaum erwartet haben, welche der Verordnung des Bundesrats ohnehin mit der größten Besorgniß entgegengesessen haben. Die Verordnung schreibt ferner vor, daß der Führer zu seinem Vorsicht verpflichtet ist in der Leitung und Bedienung des Fahrzeugs. Also nicht nur dasjenige Maß von Vorsicht, welches man von uns Durchschnittsmenschen im allgemeinen und in jedem Berufe verlangt, ist für den Führer erforderlich, sondern ein ganz besonderes Maß von Vorsicht.

Der Führer darf, so lange das Fahrzeug in Bewegung ist, nicht absteigen, also namentlich im Halten nicht abspringen, und er darf sich von dem Fahrzeug nicht entfernen, so lange die Maschine oder der Motor läuft.

Zweckmäßig wäre es hier gewesen, wenn der Begriff des Entfernen von der Maschine etwas mehr festgelegt worden wäre. Es ist eine alte Streitfrage, ob der Führer, wenn die Maschine oder der Motor läuft, an dem Wagen unmittelbar bleiben muss, oder ob er sich, wenn besondere Umstände vorliegen, nicht doch vielleicht, ohne der Gefahr der Bestrafung zu unterliegen, einige wenige Schritte entfernen darf. In einem uns bekannt gewordenen Falle hat z. B. das hiesige Landgericht einen Chauffeur verurteilt, welcher bei dem noch laufenden Motor ganz schnell nur auf die andere Straßenseite ging — und dann sofort zurückkam —, um nachzusehen, ob er in der langen Reihe der bereits vor ihm auf dem Betreffenden Halteplatz haltenden Automobile vielleicht als Überzähler angefahren sei. Die Bundesratsverordnung wäre der Ort gewesen, einer solchen engherzigen Auslegung durch die Gerichte in Zukunft vorzubeugen.

Entfernt der Führer sich befugter Weise von seinem Fahrzeug, so hat er die Befrichung in Wirklichkeit zu sehen, welche verhindern soll, daß etwa ein Unberufener das Fahrzeug in Bewegung setzt. Es wird also beim elektrischen Wagen der Kontakt heranzunehmen sein, bei Benziniwagen die entsprechende Befrichung in Betrieb zu sehen sein. Diese hier besprochene Vorschrift der Verordnung muß als gerechtfertigt erachtet werden. Vor nicht zu langer Zeit hatte ein Mitglied des Verbandes, welches einen elektrischen Wagen führte, beim Absteigen es unterlassen, den Kontakt herauszunehmen. Spielende Kinder machten sich an dem Wagen zu schaffen; der Wagen ging plötzlich los und fuhr eines der spielenden Kinder zu Tode.

Eine schon in einem früheren Artikel gestreite Erleichterung enthält die Verordnung: Während der Chauffeur bisher schlechthin bestraft wurde, wenn sein Wagen rauchte oder übel Geruch von sich gab, soll die Bestrafung jetzt nur dann eintreten, wenn dem Chauffeur nachgewiesen wird, daß er das Ausströmen von Rauch, übellem Geruch etc. auch hätte verhindern können. Dedenfalls ist es aber ausdrücklich verboten, eine etwa vorhandene Auspuffslappe zu öffnen.

Und nun kommt der § 18 der Verordnung, der ganz sicherlich zahllosen Wagenführern die größten Ungelegenheiten schaffen, mehr oder minder schwere Verurteilungen herbeiführen und ganz gewiß auch manchem die Existenz kosten wird.

Der § 18 handelt von der Fahrgeschwindigkeit. Vorangestellt ist da die laufschulartige Vorschrift, daß die Fahrgeschwindigkeit jederzeit so einzurichten ist, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden, und daß der Führer in der Lage bleibt, unter allen Umständen seinen Verpflichtungen genügen zu können.

Es wird schwer, diese Vorschrift überhaupt ernst zu nehmen; wäre es nicht im höchsten Grade bedauerlich, daß man uns mit solchen Gesetzen kommt, so könnte die Vorschrift nur Heiterkeit erregen. Der muß erst noch geboren werden, welcher es fertig bekommt, in jeder nur erdenklchen Situation die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, daß stets Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden. Es ist selbstverständlich, daß ein Unfall auch dann eintreten kann, wenn die Fahrgeschwindigkeit die denkbare langsamste ist, daß bisweilen der Unfall eben nur darum eintritt, weil das Fahrzeug sich überhaupt in Bewegung befindet. Die Konsequenz dieser famosen Bestimmung der Bundesratsverordnung wäre also, daß sämtliche Automobi-

bile ständig still stehen, sich also überhaupt nicht auf die Straße wagen dürften. Wollte man diese Konsequenz ziehen, so hätten allerdings die Chauffeure vor der Polizei Ruhe, und auch die Polizei könnte ihre Zeit anders verwenden, als derartige Bestimmungen gegen die Chauffeure zu ersinnen. Denn dann würden eben die Kraftfahrzeuge von der Straße überhaupt verschwunden sein.

Eine besondere Enttäuschung bringt der § 18 auch insofern, als er die Maximalgeschwindigkeit in geschlossenen Ortschaften auf 15 Kilometer in der Stunde verläßt. Zwar kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen; ob sie sie zuläßt, bleibt abzuwarten. Es hat wohl kaum einen gegeben, der nicht wenigstens eine Erhöhung der Maximalgeschwindigkeit erhofft hatte, nachdem so ziemlich alle in Frage kommenden Stellen sich dahin ausgesprochen hatten, daß 15 Kilometer unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch nicht annähernd genügten. Auch in dieser Beziehung also eine arge Enttäuschung!

Der § 18 verlangt dann langsames Fahren beim Einfahren in andere Straßen, auf Kreuzungen usw. Er verlangt ferner, daß namentlich bei schlüpfrigem Pflaster so langsam zu fahren ist, daß das Fahrzeug sofort zum Stehen gebracht werden kann. Auch das sollen einmal die Herren Gesetzgeber den Chauffeuren erst vormachen. Auch bei ganz geringer Geschwindigkeit ist es unmöglich, wie eigentlich jeder Laie wissen muß, das Fahrzeug sofort zum Stehen zu bringen, selbst wenn man ein Schneckentempo einschlägt und durchhält. Und denjenigen, selbst wenn er zu den gegebenden Herren gehören sollte, möchten wir einmal sehen, der sich bei einer Fahrt durch Berlin andauernd ein Schneckentempo gefallen ließe. Sicherlich würde dem betreffenden Fahrer eine Anzeige drohen.

Gerade der § 18 der Verordnung zeigt so recht das Widersinnige der ganzen Verordnung und den erschreckenden Mangel an Sachkenntnis und an Erfahrung im Verkehr.

Der Wahlrechtsentwurf nach der dritten Lesung.

Am 16. März hat das preußische Abgeordnetenhaus die Wahlrechtsvorlage in dritter Lesung angenommen, nicht etwa das Machwerk der Regierung, sondern ein noch viel schlimmeres Scheusal, so vorstinkslustig, wie es kaum ein Bethmann-Hollweg verantwortet hätte. Nach den preußischen Verfassungsvorchriften muß nunmehr binnen 21 Tagen nach der dritten Lesung eine wiederholte Abstimmung stattfinden, worauf das Gesetz an das preußische Herrenhaus gelangt. Rendert das Herrenhaus etwas an dem Gesetz, so kann sich das Abgeordnetenhaus entweder diesen Beschlüssen anschließen oder es beschließt anders, worauf das Gesetz so lange zwischen beiden Häusern hin- und herwandert, bis übernehmende Rechtlüsse erzielt sind. Dann steht dem König noch immer das Recht der Sanktion (Genehmigung) oder Verwerfung zu. Eine Ausübung dieses letzten Rechtes darf es nach parlamentarischer Vorabsicht in diesem Faile ausgeschlossen sein, denn einmal hat sich die preußische Regierung mit ihrer Wahlrechtsvorlage völlig in die Hände der Landtagsmehrheit gegeben und damit für Preußen das parlamentarische Regime etabliert, und dann hat der preußische Ministerpräsident auch bereits die Zustimmung der Regierung zu den Landtagsbeschlüssen erteilt. Die Resignation der Regierung ging sogar so weit, daß der Geheimrat von Falkenhayn in dritter Lesung ausdrücklich das Abgeordnetenhaus davor warnte, den Motiven der Regierungsvorlage also der Gründung derselben, noch irgendwelche Bedeutung beizulegen. Dafür hat also die Regierung zahlreiche Vorberichtigungen nötig gehabt, umfangreiche Wahlstaatskästen veranstaltet und veröffentlicht und mit ihrem Entwurf und dessen Bearbeitung den Hohn des preußischen Volkes herausgefordert, um das alles jetzt unter den Auftritten der Mehrheitsparteien auf den Schindanger zu werfen. Eine Regierung, die sich in solcher Weise selbst desabouiert, hat keinerlei Grund, Idee und Ideale zu verleidigen, die das Sanktionsrecht der Krone angehen. Höchstens können Erwägungen, die außerhalb der Sphäre des Parlaments liegen, Notwendigkeiten die von sehr realen Machtfaktoren außerhalb des preußischen Landtages dictiert werden, die Regierung oder Krone noch in letzter Stunde vielleicht verlassen, dem zufolge gekommenen Machtwert die Zustimmung zu verweigern.

Diese Machtfaktoren hat die Landtagsmehrheit bei ihren bisherigen Beschlüssen absichtlich ignoriert. Herr v. Heydebrand erklärte bei der dritten Lesung des Entwurfs:

"Wir sind gar nicht im Zweifel darüber, daß das, was hier beschlossen werden wird, ganz gewiß nicht überall Beifall finden wird. Wir sind ganz sicher, daß die Theoretiker und Phantasten und alle diejenigen, die das preußische Volk und sein ganzes Wesen nur von außen her kennen, mit der Vorlage nicht einverstanden sind. Am allermeisten sind wir aber davon überzeugt, daß das Gesetz den Beifall der Massen nicht finden wird. Wir sind aber auch ganz sicher, daß mit dem Tage, wo das der Fall wäre, wir für die Zukunft Preußen zu

fürchten hätten. Und es beruhigt uns daher, daß diese Anerkennung dem Werte nicht zuteil wird."

Der Führer der preußischen Jägerpartei weiß also sehr gut, daß die große Masse, die Mehrheit des preußischen Volkes, nicht hinter den Beschlüssen des Landtags steht. Er ist ähnlich genug auf den Beifall der Massen, auf ihre Anerkennung zu pfeifen, — ja, er röhnt sogar die Misshandlung dieser Volksmehrheit als eine vaterlandsfreude Tat! Es bleibt abzuwarten, ob die übrigen Faktoren der preußischen Gesetzgebung ebenso denken. Herr v. Bethmann-Hollweg hat dem Landtagsprodukt bereits zugestimmt; er übernimmt damit zugleich die Verantwortlichkeit für die Motive der Verfasser desselben. Vom Herrenhaus ist eine andere Würdigung der Volksmehrheit nicht zu erwarten, — der König indes wird sich zu entscheiden haben, ob Kost und Kleid allein seinen Thron stützen sollten, oder ob auch der freie Mann im Vaterland noch etwas gilt. Herr v. Heydebrand und Herr v. Bethmann-Hollweg, die der Wirklichkeit des preußischen Volkes so dreist den Willen einer kleinen Minorität entgegenstellen, dürfen wahrscheinlich sehr erstaunt sein, wenn die Volksmehrheit den Herren wahrnehmbar machen würde, daß sie für die Gegenwart und Zukunft Preußens doch wohl ein ausschlaggebender Faktor ist, als das preußische Junkertum mit seinem verbündeten Pfaffenanhänger! Es bedarf nur solcher dreister Provokationen, wie der Landtagsbeschluß dritter Lesung, und solcher nichtsahnender Herausforderungen des Volkes, wie der von der Heydebrand bedrängt Althofen, um die große Masse zu Schülern einzurichten, die für Preußens Industrie und wirtschaftliche Wohlfahrt von tiefeinschneidender Bedeutung werden können. Dann dirkt sich — zu spät — heransteilen, auf wessen Schultern die Zukunft Preußens ruht.

Die Landtagsbeschluß dritter Lesung haben die Situation der preußischen Wahlrechtsfrage völlig unverändert. An die Stelle der direkten und örtlichen Wahl der Urwähler ist die indirekte aber geheime Wahl getreten. Die letztere beschränkt sich aber auf die Urwähler; die Wählerinnen haben den Abgeordneten nach wie vor öffentlich zu wählen. Das Dreiklassenwahlrecht soll erhalten bleiben. Die Abschaffung der plutokratischen Wählung, die der Vorschlag der Regierung bringen sollte, — durch Maximierung der anzurechnenden Steuerleistung auf 5000 Mark, ist vom konservativ-tramontanen Wahlrecht sogleich ungeworden: Die Maximierung wurde auf 10 000 Mark erhöht. Von den zahlreichen Vorschlägen des Regierungsentwurfs, die eine Empfehlung von Wählern dritter Klasse in eine höhere bezahlen, hat das Abgeordnetenhaus keinen einzigen angenommen. Wohl aber hat es an Stelle des Einjährigen freiwilligen Privilegs und des Doktorprivilegs ein kurzzeitiges Privilieg geschaffen, das den Inhabern des Reisezettels ein Wahlrecht zweiter Klasse verleiht. Das Abstimmung wird gemeinsam im Alter von 17 bis 18 Jahren erworben. In diesem Stadium der Entwicklung eines männlichen preußischen Staatsbürgers entscheidet es sich, ob er wenigstens zweitwöchentlich oder ob er ewig verdammt sein soll, zur Klasse der Entrechteten zu zählen. Wer nicht zwei Jahre die Prima einer höheren Universität besuchen konnte, scheide von vornherein dabei aus, — wer aber dank vermögender Eltern sich diese bevorzugte Qualifikation erzielen konnte, und wenn es dann noch gelingt, evtl. mit Hilfe der beliebten Bressen, die "Reiseprämie" zu bestehen, der hat erreicht, was Millionen unerreichbar bleibt. Er rückt in die Reihen der "staatserhaltenden" Klassen, die das preußische Junkerregiment stützen helfen dürfen.

Die Drittteilung nach Urwählerbezirken bleibt erhalten, trotz aller Anstrengungen der National-Liberale, sich durch Drittteilung der ganzen Wahlkreise an den Arbeiterwählern schadlos zu halten für das, was ihnen an anderer Stelle verloren geht. Die Urwähler sollen für Drei bis zu 3000 Einwohnern nach Terminwahlen vorgenommen werden. Das bedeutet Arbeitsschwerpunkt für die Wähler, aber auch Illustriermachung der geheimen Wahl, für deren Sicherung nicht die mindesten Garantien gefordert oder geschaffen wurden. Bei der Terminwahl müssen alle Wähler zur gegebenen Stunde anwesend sein und so lange anwesend bleiben, bis der Wahltag erledigt ist. Sie müssen ihr Wotum gleichsam "vor versammelter Menge" abgeben und wer da weiß, welche Wahlbeeinflussungen selbst beim Reichstagwahlrecht noch versucht und häufig auch erfolgreich durchgeführt werden, der kann sich einen Begriff davon machen, wie es auf preußischen Gütern und Dörfern bei einer "geheimen" Urwählerwahl zugehen mag! Das "geheime" Wahlrecht ist damit für die Landarbeiter und kleinen Leute auf dem Lande tatsächlich ausgeschaltet, nachdem es schon durch die Verbindung mit der indirekten Wahl verloren gemacht worden ist.

So fehlt das Monstrum aus, das nach den Landtagsbeschluß dritter Lesung und nach dem Willen der Regierung jetzt Gesetz werden soll. Gegen die Stimmen der Sozialdemokratie, der Freisinnigen, Nationalliberalen und Pölen, sowie einiger konservativer Gegner der geheimen Wahl wurde diese Vorlage mit 236 gegen 168 Stimmen angenommen. Hinter den Mehrheitsparteien des Abgeordnetenhauses stehen nur etwa drei Achtel der preußischen Urwähler — auf Seiten der unterlegenen Minderheit steht die große Mehrheit der Wähler und die weitaus große Mehrheit des preußischen Volkes.

So liegen die Verhältnisse, unter denen die preußische Regierung dem Volke ein Wahlgesetz aufzwingen will, das von diesem verabscheut und mit Entzerrung zurückgewiesen wird. In allen Städten und Industriebezirken Preußens sind die Volksmassen in Bewegung geraten. Lassen sich Versammlungen, Strafendemonstrationen und Massenmeetings wechseln miteinander ohne Unterlaß ab und bereit hat das Eingreifen der

Polizei zu den bessagswertesten Zusammenstößen geführt, bei denen Blut geslossen ist. In einigen Industriebezirken drohen die Arbeiter mit dem Massenstreik, — in Berlin ist es bereits zu einem Demonstrationstreit gekommen. In allen Ecken des preußischen Staates gärt und brodet es wie in einem Hexenkessel — eine furchtbare Menge von Erbitterung über das Vorgehen der Regierung und Landtagsmehrheit hat sich angehäuft. Es bedarf nur des leichten Funfens in diese Masse und Preußen steht vor unabsehbaren Katastrophen. Das sollten alle die erkennen, die auf das Staatsleben noch einen Einfluß haben, vor allem die Krone, die das Staatswesen einem so unschönen Staatsmann anvertraut hat. Selbst ein Posadowsky hat in diesen Tagen warnend seine Stimme erhoben und auf die bedrohlichen Konsequenzen der preußischen Wahlrechtsfrage für die Sicherheit des Deutschen Reiches hingewiesen. Auch die ausländische Presse steht Preußen bereits am Vorabend einer Revolution und findet das Verhalten der Regierung dem Volke gegenüber geradezu wahnsinnig. In der Tat muß man an der ruhigen Überlegung der Staatsmänner zweifeln, die Deutschland seit Jahrzehnten durch Heeres- und Flotteneinsätze, sowie durch großnachtpolitische Ansprüche von allen guten Freunden glücklich isoliert haben und die nun auch im eigenen Lande die große Masse des Volkes für die Zukunft zu entbehren vermögen. Glaubt denn die Regierung etwa, daß die Jungen und Frauen ihre Schlachten schlagen, wenn das "Vaterland in Gefahr" ist? Die preußischen Jungen waren vor 104 Jahren die ersten, die ihr Vaterland an den "Erbeind" verloren. Ohne die "große Masse" der Besitzlosen wäre es niemals wieder gekommen. Und dieses Junkertum übt noch heute wie ehedem seine Herrschaft in Preußen aus, zum Verhängnis des deutschen Volkes.

Aber das Volk ist seitdem längst mündig geworden. Es fordert einen gerechten Anteil an der Leitung des Staatswesens, und keine Macht der Welt ist instande, es wieder in der Erkenntnis um Fahrzeuge zurückzuholen. Die Wahlrechtsbewegung ist in tapferen und vorwärtsstreitenden begriffen. Sie erfährt bereits die Landbevölkerung, sie ist bis tief in die Kreise der christlichen Arbeiterschaft hineingedrungen und schon schließen sich ihr wachsende Reihen des Bürgertums, der Angestellten und der bürgerlichen Intelligenz, an. Kein Wahlrechtsmonstrum kann diese Bewegung zum Stillstand bringen, — kein Bethmann-Hollweg wird dem Lande die Ruhe zurückgeben können. Nur eins ist instande, das Volk mit Vertrauen zu erfüllen und die öffentliche Wohlfahrt vor schweren Kalamitäten zu bewahren:

Die Einführung des gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts für den preußischen Landtag!

Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Fensterputzer in Westfalen und Rheinland.

Die wirtschaftliche Entwicklung hat in den letzten Jahrzehnten eine Anzahl neuer Gewerbe hervorgebracht. Zu diesen gehört auch das Reinigungsgewerbe. Vor 20 Jahren stellte man höchstens in den Großstädten auf ein Reinigungsinsitut, jetzt findet man sie dort zu Tausenden und selbst in den kleinsten Städten sind sie vertreten. Mit der schnellen Entwicklung dieses Gewerbes stieg auch die Zahl der beschäftigten Arbeiter ganz rapid. Da eine besondere Vorbildung für die Ausübung dieses Berufes nicht erforderlich ist, drängten sich die Arbeitslosen der verschiedensten Berufe und vorzugsweise die ungeeigneten Arbeiter um die neu geschaffenen Arbeitsstellen. Dieses große Angebot von Arbeitskräften beeinflußte die Gestaltung der Arbeitsbedingungen in dem neuenstandenen Gewerbe sehr ungünstig, so daß die Mehrzahl der Beschäftigten unter äußerst traurigen Existenzbedingungen ihr Dasein fristet. Die niedrigen Löhne, die unregelmäßige Arbeitszeit und die sonstigen mißlichen Berufsverhältnisse erzeugten einen großen Wechsel der Arbeiter. Infolge dieser großen Fluktuation der Arbeitskräfte konnte auch die moderne Arbeiterbewegung unter den Arbeitern des Berufes kaum Fuß fassen. In Städten, wo es trotzdem durch unermüdliche Agitationsarbeit gelang, die Mehrzahl der beschäftigten Putzer der Organisation zuzuführen, sind auch halbwegs eträgliche Verhältnisse geschaffen worden. Die harauenden Kämpfe, die diesbezüglich in den verschiedensten Städten sehr häufig geführt werden müssen, haben auch das Unternehmertum mobil gemacht. Heute steht fast überall den Fensterputzern eine starke, festgesetzte Unternehmerorganisation gegenüber. Die vornehmste Aufgabe dieses Unternehmerverbundes besteht nicht in der Bekämpfung der Schmuckkonkurrenz, die wohl nirgends so ekelhafte Blüten treibt, wie gerade in diesem Gewerbe, sondern in der Bekämpfung der Forderungen der Putzer nach einem geregelten und erträglichen Arbeitsverhältnis. Durch Schaffung dieses Unternehmerverbundes, der nur als Gegengewicht gegen die Organisation der Putzer gedacht ist, sind die Kampfbedingungen für die Arbeiter in dem Gewerbe schwieriger geworden und es wird in Zukunft härter und langwieriger kämpfen bedürfen, um die Unterdrückungs- und Ausbeutungsgesetze der Unternehmer zu steuern.

Wie dringend verbessерungsbedürftig die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Fensterputzer sind, zeigt das Ergebnis einer Umfrage über die Löhne, Arbeitszeit, Überarbeit usw. der Putzer in Westfalen und Rheinland, das wir nachstehend folgen lassen. Durch die Statistik sind die Arbeitsverhältnisse von vier Fünftel der in Rheinland und Westfalen beschäftigten Putzer erfaßt worden; ihr Ergebnis kann daher als ein richtiges und wahrheitsgetreues Spiegelbild der Existenzbedingungen der Putzer angesehen werden.

Ort	Zahl der Sonn- frittsbeschäftigte Befähigten		Zahl der fiktivie- renen Söhne, die keine Gehilfen beschäftigen		Zahl der Befähigten		davon waren		Beschränkt waren die durchschnittliche Sohlfestsetzung pro Tag		Zahl der Gehilfen, deren Lohn pro Woche										Zahl der Lehrlinge, deren Lohn pro Woche		Der Durchschnitts- Lohn betrug		Der Durchschnitts- Lohn betrug		Überstunden erhielten		Festetage, die auf einen Wochentag fielen, erhielten		Sofit und Sogis, beim Gehilfengesetz hatten						
Aachen	3	—	27	27	—	17	10	5	—	19,50 M.	18,— M.	19,50	18	63	17	7	2	166	50	1	26	4	7	23,66	1	1	18	1	8	3	3	16,70	273	121	258	108	37
Böchum	3	3	15	13	2	4	10	1	—	17	—	17	—	20,— M.	21,— M.	22,— M.	23,— M.	24,— M.	25,— M.	26,— M.	27,— M.	28,— M.	29,— M.	10,— M.	12,— M.	15,— M.	16,— M.	18,— M.	16,50	15	12	9	19	1	2		
Dortmund	6	9	28	22	6	8	10	1	—	1	—	1	—	22,50 M.	23,— M.	24,— M.	25,— M.	26,— M.	27,— M.	28,— M.	29,— M.	1	—	1	—	1	1	1	1	1	16,83	12	16	18	34	10	1
Düsseldorf	8	18	44	38	6	12	10	1	—	1	—	1	—	22,50 M.	23,— M.	24,— M.	25,— M.	26,— M.	27,— M.	28,— M.	29,— M.	1	—	1	—	1	1	1	1	1	15,—	32	12	18	28	10	1
Duisburg	8	3	18	16	2	3	10	1	—	1	—	1	—	22,50 M.	23,— M.	24,— M.	25,— M.	26,— M.	27,— M.	28,— M.	29,— M.	1	—	1	—	1	1	1	1	1	15,—	32	12	18	28	10	1
Elberfeld-Wormen	20	28	25	3	12	9½	—	2	—	17	3	—	—	22,50 M.	23,— M.	24,— M.	25,— M.	26,— M.	27,— M.	28,— M.	29,— M.	1	—	1	—	1	1	1	1	1	18,66	28	—	—	—	—	1
Essen	7	—	37	36	1	6	9½	—	—	11	2	1	—	22,50 M.	23,— M.	24,— M.	25,— M.	26,— M.	27,— M.	28,— M.	29,— M.	1	—	1	—	1	1	1	1	1	15,—	32	12	18	28	10	1
Gelsenkirchen	1	—	15	14	1	3	10	—	—	14	5	—	—	22,50 M.	23,— M.	24,— M.	25,— M.	26,— M.	27,— M.	28,— M.	29,— M.	1	—	1	—	1	1	1	1	1	15,—	32	12	18	28	10	1
Hagen	3	1	12	12	—	4	9	—	—	1	9	—	—	22,50 M.	23,— M.	24,— M.	25,— M.	26,— M.	27,— M.	28,— M.	29,— M.	1	—	1	—	1	1	1	1	1	15,—	32	12	18	28	10	1
Hamm	2	—	5	5	—	2	10	—	—	1	9	—	—	22,50 M.	23,— M.	24,— M.	25,— M.	26,— M.	27,— M.	28,— M.	29,— M.	1	—	1	—	1	1	1	1	1	15,—	32	12	18	28	10	1
Haspe	2	—	1	1	—	—	10	—	—	1	9	—	—	22,50 M.	23,— M.	24,— M.	25,— M.	26,— M.	27,— M.	28,— M.	29,— M.	1	—	1	—	1	1	1	1	1	15,—	32	12	18	28	10	1
Herne	2	—	6	6	—	—	10	—	—	1	9	—	—	22,50 M.	23,— M.	24,— M.	25,— M.	26,— M.	27,— M.	28,— M.	29,— M.	1	—	1	—	1	1	1	1	1	15,—	32	12	18	28	10	1
Horst	1	—	2	2	—	—	10	—	—	1	9	—	—	22,50 M.	23,— M.	24,— M.	25,— M.	26,— M.	27,— M.	28,— M.	29,— M.	1	—	1	—	1	1	1	1	1	15,—	32	12	18	28	10	1
Kerlohn	2	—	8	8	—	3	10	—	—	1	9	—	—	22,50 M.	23,— M.	24,— M.	25,— M.	26,— M.	27,— M.	28,— M.	29,— M.	1	—	1	—	1	1	1	1	1	15,—	32	12	18	28	10	1
Köln	17	45	115	110	5	45	10½	4	—	1	6	—	—	22,50 M.	23,— M.	24,— M.	25,— M.	26,— M.	27,— M.	28,— M.	29,— M.	1	—	1	—	1	1	1	1	1	16,80	108	7	58	47	25	1
Langenbeek	1	—	2	2	—	—	10	—	—	1	9	—	—	22,50 M.	23,— M.	24,— M.	25,— M.	26,— M.	27,— M.	28,— M.	29,— M.	1	—	1	—	1	1	1	1	1	11,—	11	6	6	6	6	2
Marienloh	1	—	7	7	—	—	11	—	—	1	9	—	—	22,50 M.	23,— M.	24,— M.	25,— M.	26,— M.	27,— M.	28,— M.	29,— M.	1	—	1	—	1	1	1	1	1	25,—	25	—	—	—	—	1
Münster	2	2	10	9	1	1	10	—	—	1	9	—	—	22,50 M.	23,— M.	24,— M.	25,— M.	26,— M.	27,— M.	28,— M.	29,— M.	1	—	1	—	1	1	1	1	1	24,44	1	—	—	—	—	1
Mönchengladbach	3	2	6	6	—	3	11	—	—	1	9	—	—	22,50 M.	23,— M.	24,— M.	25,— M.	26,— M.	27,— M.	28,— M.	29,— M.	1	—	1	—	1	1	1	1	1	26,66	—	—	—	—	—	1
Mülheim	1	—	8	7	1	1	9	—	—	1	9	—	—	22,50 M.	23,— M.	24,— M.	25,— M.	26,— M.	27,— M.	28,— M.	29,— M.	1	—	1	—	1	1	1	1	1	26,71	—	—	—	—	—	1
Recklinghausen	1	—	5	5	—	—	10	—	—	1	9	—	—	22,50 M.	23,— M.	24,— M.	25,— M.	26,— M.	27,— M.	28,— M.	29,— M.	1	—	1	—	1	1	1	1	1	25,—	25	—	—	—	—	1
Ruhrort	3	—	3	3	—	—	10	—	—	1	9	—	—	22,50 M.	23,— M.	24,— M.	25,— M.	26,— M.	27,— M.	28,— M.	29,— M.	1	—	1	—	1	1	1	1	1	25,60	—	—	—	—	—	1
Rommersdorf	1	1	6	4	2	8	9½	—	—	1	9	—	—	22,50 M.	23,— M.	24,— M.	25,— M.	26,— M.	27,— M.	28,— M.	29,— M.	1	—	1	—	1	1	1	1	1	25,12	—	—	—	—	—	1
Solingen	3	—	6	6	—	—	9	—	—	1	9	—	—	22,50 M.	23,— M.	24,— M.	25,— M.	26,— M.	27,— M.	28,— M.																	

Kraftfahrzeuges für jeden Schaden, auch wenn ihm feinerlei Verpflichten an dem Unfall zur Last gelegt werden kann. Ausgeschlossen ist die Haftpflicht nur, wenn der Unfall durch unvermeidliche Umstände verursacht worden ist. Als unvermeidlich gilt der Unfall dann, wenn ein Verschulden des Verkehrsleitung vorlag und der Unfall durch Anwendung der erforderlichen Sorgfalt des Halters oder des Führers des Kraftfahrzeugs nicht vermieden werden konnte. Auch für Dr. G. würde aber in jedem Falle ein mitwirkendes Verschulden des Verkehrsleitung verhältnismäßig berücksichtigt werden.

Die Haftung eines mitsfahrenden Vertreters des Automobilbesitzers. Der mitsfahrende Besitzer eines Kraftfahrzeugs und an seiner Stelle derjenige, dem in Vertretung des abwesenden Besitzers die Verfügung über das Fahrzeug und die Leitung zusteht, haben für den Schaden zu haften, der entsteht durch *ordnungswidrige Fahrten des Chauffeurs* entsteht. Sowohl der Besitzer wie seine Vertreter haben also sofort Maßnahmen zu treffen, sobald sie ein unvorschriftsmäßiges Fahren des Chauffeurs bemerken.

In diesem Sinne entschied das Reichsgericht gegen den Automobilhändler Ch. in Mühlhausen im Elsaß. Im Mai 1907 wurde nämlich der Dr. med. M. in L. auf der Straße von Mittelbronn nach Pfalzburg, die er auf seinem Rad befand, von einem ihm entgegenkommenden Automobil, das von dem Mechaniker Ch. gelenkt wurde und in dem der Mechaniker Webb und der Automobilhändler Ch. saßen, angefahren und schwerverletzt. Dr. M. verklagte darauf die drei Insassen als Gesamtschuldner auf Schadensersatz. Das Landgericht und das Oberlandesgericht Cölnmar verurteilten den Mechaniker Ch. und den Automobilhändler Ch., wiesen dagegen die Klage gegen den Dritten ab. Der Automobilhändler Ch. legte darauf Revision beim Reichsgericht ein, die jedoch zurückgewiesen wurde. Der 6. Zivilsenat gab folgende Begründung seines Urteils:

Nach Feststellungen des Dr. L. G. gehörte das Automobil dem Direktor der Société anonyme des automobils Pugeot in Paris, der es dem Bellagten Ch. zugesandt hatte, damit dieser es einem Kauflebhaber in Straßburg zur Probe führte und den Kauf vermittelte. Ch. war Agent der Gesellschaft, so daß ihm die Verfügung über das Fahrzeug und die Leitung der Fahrt auch nach der Probeführung zustand. Zwischen ihm und den beiden ihm als Bedienungsmitgliedern zugeschickten Angestellten der Gesellschaft, den beiden Mechanikern, bestand ein Autoritätsverhältnis, kraft dessen sie selten Weisungen bei der Fahrt zu gehorchen hatten.

Stand also dem Händler Ch. die Verfügung über das Fahrzeug und die Leitung der Fahrt zu, und hatte der Mechaniker Ch. seinen Gehalt zu folgen, so mußte er auch die Pflichten beobachten, die in gleicher Weise dem mitsfahrenden Automobilbesitzer kraft seiner Herrschaft über Fahrzeug, Fahrt und Führer auferlegt sind. Nahm Ch. wahr, daß Ch. das Automobil ordnungswidrig lenkte, so daß daraus für Gesundheit und Eigentum Dritter Gefahr entstehen könnte, so war er, zumal als Fahrer, verpflichtet, durch schleuniges und nachdrückliches Einbremsen der Gefahr vorzubeugen. Er hat jedoch den Ch. vollständig gewähren lassen, obwohl dieser mit rasender Geschwindigkeit gefahren ist, sich auf der linken, statt wie vorgeschrieben, auf der rechten Seite der Straße gehalten und trotz des unübersichtlichen Geländes kein Warnungszeichen mit der Hupe gegeben hat. Dies alles hätte Ch. bemerken müssen und hat es auch bemerkt.

Die Revision wurde demgemäß, wie erwähnt, da auch die anderen Angriffe der Revision nicht durchschlugen, als unbegründet zurückgewiesen.

Fahrstuhlführer.

Berlin. Am 16. März stand eine Versammlung der Fahrstuhlführer und Portiers statt, in welcher ein Kollege über die "moderne Arbeiterbewegung und die bürgerlichen Parteien" referierte.

Ausgehend davon, daß die Sozialdemokratie als politische Partei die einzige Repräsentantin der modernen Arbeiterbewegung ist, erläuterte er in kurzen Zügen die Weltanschauung und die Grundlagen derselben. Er wies darauf hin, daß die Sozialdemokratie nicht nur für eine Demokratisierung der heutigen Gesellschaftsordnung eintritt, sondern vor allem im Interesse des Kulturfortschritts für eine endgültige Befreiung der Arbeiterschaft aus der Lohnslaverei kämpft. Die Konzentration des Kapitals habe heute in Kartullen, Syndikaten und Trusts bereits Formen angenommen, die einer weiteren Entwicklung der Menschheit unüberbrückbare Hindernisse sind.

Der Unternehmer in den großen Betrieben ist heute als Verbraucher des Proletariats längst überflüssig geworden, und wenn nicht die Endbestimmung dess arbeitenden Volkes Massenendl und Verarmung sein soll, so ist die Enteignung des Unternehmertums und die Verstaatlichung der großen Betriebe, wie wir es bei der Post und Eisenbahn bereits haben, das naturnotwendige Kampfziel der modernen Arbeiterbewegung.

Nachdem Referent die bürgerlichen Parteien Neuer passierten ließ, wobei er dieselben lediglich als Interessenpolitiken des herrschenden Bürgertums, am Bestehenden festhaltend, kennzeichnete, schilderte er in ausführlicher Weise den Entwicklungsgang der modernen Arbeiterbewegung. Einleitend hob er das Kommunistische Manifest vom Jahre 1847 als weltgeschichtlich hervor, erläuterte Klassless Arbeiteragitator und seine Forderungen von Produktivgenossen-

schaften mit Staatshilfe, weiter die erste Gründung von Gewerkschaften auf zentraler Grundlage.

Zu weiteren Verläufen seines Vortrages wies er auf die Verhängung des Sozialistengesetzes hin und zeigte, wie trog der Versorgungen und Ausweisungen die Arbeiterschaft über ihre sämtlichen Gegner triumphierend das Ausnahmegesetz überstand. Von Jahre 1891 an haben sich Partei und Gewerkschaften zu einem Faktor im politischen und wirtschaftlichen Leben entwickelt, der von Freund und Feind anerkannt werden muß. Wenn auch die herrschende Klasse, Polizei, Justiz und Prosten, dieser Kulturbewegung mit allen Mitteln, wie Klassenjustiz, Maschinengewehre und Polizeischikanen entgegenarbeiten, es wird ihnen alles nichts nützen, denn während die bürgerlichen Parteien mehr und mehr die Hoffnung verlieren auf die Zukunft, eilt die moderne Arbeiterschaft gegenwärtig, ernst und rasch für die Interessen des Volkes arbeitend, ihrem unausbleiblichen Siege entgegen.

Eine Diskussion über das Referat fand nicht statt. Dann wandten sich die Kollegen gegen die Erhöhung des Eintrittsgeldes sowie auch der Beiträge und betonten, daß bei den minimalen Lohnverhältnissen den Kollegen es schwer würde, höhere Beiträge zu zahlen sowie auch indifferente Kollegen für unsere Organisation zu gewinnen, da wir auch mit gegnerischen Verbänden zu rechnen haben.

Dann wurde auch beschlossen, den streitenden Kollegen in Paris unsere Sympathien in ihrem Kampf gegen das Unternehmertum zu übermitteln. Dann Schluß.

Handelsarbeiter.

Bayreuth. Sonntagsruhe. Auf Antrag der oberfränkischen Handelskammer hatte der Stadtmagistrat Bayreuth beschlossen, eine Regelung der Sonntagsruhe in der Weise einzutreten zu lassen, daß für offene Betriebsläden an Stelle des 2 Uhr-der-1-Uhr-Ladenabschlusses, während für Engroßgeschäfte und Kontore die völlige Sonntagsruhe angeordnet wird. Hiergegen hatten sich die Detailgeschäfte gewendet, da wegen des Eintreffens der Mittagszeit das Hauptgeschäft in die Zeit von 1 bis 2 Uhr mittags falle. Das Gemeindetollegium hat nur beschlossen, dem Magistratsbeschuß nicht zuzustimmen, sondern einer Eingabe des Detailistenvereins der Textilbranche und des Rabattspartvereins stattzugeben, wonach der 1 Uhr-Ladenabschluß nur für die Sommermonate gelten soll, im Winter aber der 2 Uhr-Ladenabschluß beibehalten wird. Die Angestellten der Engroßgeschäfte, Kontore usw. sollen mindestens je 25 Sonntage in Jahre frei haben.

Zum Spießernest Bayreuth braucht man natürlich ausgedehnte Sonntagsarbeit notwendiger, als in den Großstädten Nürnberg und München. Eine schone Volksvertretung das, die in sozialer Beziehung realistischer ist, wie der Magistrat. Es ist notwendig, daß in dieses müßige Kollegium etwas rote Lust hineinkommt.

München. Einen hartnäckigen Widerstand haben die Einlassierer der Firma M. u. J. Ambrunn durchzuführen, um zu einem Tarifvertrag zu gelangen. Glücklicherweise hat bei der Firma die bessere Einigung überhand bekommen, so daß ein solches Widerstand verhindert wurde. Am 17. Februar wurde der Firma seitens des Verbandes ein Tarifvertragsentwurf überreicht, mit dem höflichen Erfuchen um Zustimmung. Als nun diese zu lange auf sich warten ließ, erlaubten wir uns eine telefonische Anfrage, die aber seitens der Firma unbearbeitet blieb. Daraufhin kündigten sämtliche 15 Kollegen ihr Arbeitsverhältnis per 1. April 1910. Am 4. März fand die erste Verhandlung auf dem Einigungsantheite statt, die jedoch resultlos verlief. Erst in der zweiten Verhandlung, die 8 Tage später stattfand, konnte eine Einigung erzielt werden, nachdem die Firma noch weitere Zugeständnisse machte. Die Kündigungen wurden sodann zurückgezogen. Nachstehender Tarifvertrag wurde vereinbart:

Tarifvertrag.

Zwischen der Firma M. u. J. Ambrunn, Herren-garderobengeschäft hier und dem Deutschen Transportarbeiter-Verband, Ortsverwaltung I München, wurde nachstehender Tarifvertrag von heute ab vereinbart:

1. Lohn.

Der Ansangslohn beträgt monatlich 130 Mt. sowie 1 p.C. vom Entlasso, d. h. sämtliche Monatslöhne werden um 10 Mt. erhöht, die Entlassopposition bleibt wie bisher. Die Provision wird für sämtliche Beträge bezahlt, die den Einlassierern zum Entlasso gegeben werden; für Anzahlungen und Barzahlungen wird die Provision immer bezahlt.

2. Verkaufsprovision.

Für Übermittlung von Aufträgen, die von der Firma übernommen und ausgeführt werden, werden 3 p.C. vergütet; bei einem Umsatz von 12 000 Mt. 4 p.C. Die Ausszahlung der Verkaufsprovision erfolgt am Monatsende; angenommen, daß 4 p.C. bei einem Umsatz von 12 000 Mt., das am Jahresende bezahlt wird.

3. Urlaub.

Im Laufe des Jahres erhalten sämtliche Kassierer einen Urlaub von 3 Tagen, nächstes Jahr 4 Tage. Der Urlaub fällt in die Zeit vom 1. Juni bis 1. Oktober.

4. Ründigungsfrist.

Als Ründigungsfrist gilt die monatliche.

5. Sonstiges.

a) Das Entlasso ist täglich an den Nachmittagen von 3 bis 5 Uhr abzuliefern.

b) Lieferungen und sonstige Nebenbeschäftigung fallen nicht in die Tätigkeit der Einlassierer.

c) Für Benützung des Stades werden jährlich 40 Mt. vergütet, zahlbar je am 1. eines Kalendervierjahrs; am 1. April d. J. erhalten diejenigen Einlassierer, die noch keine Stadtreparaturrechnung bezahlt erhalten haben, eine Pauschale von 20 Mt.

d) Der Freitag wird den Einlassierern als freier Tag belassen.

e) Maßregelungen aus Anlaß der gegenwärtigen Lohnbewegung finden nicht statt; ebenso wenig tritt eine Verschlechterung bisheriger Lohn- und Arbeitsverhältnisse ein.

6. Tarifdauer.

Worsthender Tarifvertrag tritt am 1. April 1910 in Kraft, gilt bis 1. April 1912 und hat stets auf ein weiteres Jahr Gültigkeit, falls er nicht seitens der Firma oder vom Vorstande des Deutschen Transportarbeiter-Verbandes, vier Wochen vorher gekündigt wird.

München, im März 1910.

Für die Firma:

ges.: M. u. J. Ambrunn.

Für den Verband:

Theodor Eichner. Paul Werthmann.

Dieser Tarifvertrag bringt den Einlassierern durchschnittlich eine Lohnerhöhung von 24 Mt. pro Monat sowie einen Sommerurlaub von 3 und 4 Tagen. Der Monatsgehalt stieg von 120 Mt. auf 130 Mt. Die Verkaufsprovision von 2 p.C. resp. 3 p.C. auf 3 p.C. resp. 4 p.C. Für Nachmutter werden jährlich 40 Mt. gewährt. Die Einlassierer können mit diesem Erfolg zufrieden sein; ist es doch nur ihrem geschlossenen Vorgehen zu verdanken, daß dieses erreicht wurde. Es erwächst ihnen aber auch die Pflicht, die Organisation hochzuhalten und die noch indifferennten Kollegen derselben zuzuführen.

Transportarbeiter.

Augsburg. Daß nach Abschluß eines Tarif- oder Arbeitsvertrages der feste Zusammenhalt der in Frage kommenden Arbeiter zweimal notwendig ist, hat die Erfahrung schon oft bewiesen. Die Kollegen der bayerischen Neutralen Güterzentrale erlaubten sich im Laufe des letzten Sommers auf Grund ihrer miserablen Lohn- und Arbeitsbedingungen eine Besserung anzustreben, was ihnen mit Hilfe der Organisation auch gelang. Aber nicht lange wurden die Abmachungen genau eingehalten, indem die Betriebsleitung zwar pünktlich mit der Arbeit beginnen, nicht aber aufhören ließ. Um des lieben Friedens Willen nahmen die Kollegen diese Unternehmertorme mit in den Kurs, obwohl sie wußten, daß in ihrer Rüde die reguläre Werkzeit vollaus genügt würde, um die starken Sänochen in wenigen Jahren mürbe zu machen. Durch diese Friedensliebe und teilweise auch Gleichgültigkeit einzelner Kollegen glaubte nun der Betriebsleiter die Zeit für gekommen, die ihm verhassten Feiertage bzw. deren Bezahlung zu beseitigen. Ohne mit den Arbeitern nur im geringsten Rücksprache genommen zu haben, erklärte Herr Betriebsleiter Kisan, daß es von nun ab keine gesetzlichen Feiertage mehr gebe, oder in anderen Worten, es wird für die Arbeit an den Feiertagen keine Extrabezahlung mehr geleistet, und wenn's so nicht paßt, der soll zu mir kommen, setzte der Herr Betriebsleiter noch hinzu. Was also die liberalen Politiker seit Jahren nicht zuwege brachten, nämlich die Feiertage auf die Sonntage zu verlegen, das machte Herr Kisan im Handumdrehen und viel gründlicher, als die liberalen Geschäftsführer es verlangten. Bei ihm gibt's einfach keinen Feiertag, auch keinen gesetzlichen. Die kommen ihm zu teuer, weil er die verhassten Tage nicht auf den Sonntag verlegen kann; denn in der Sammelhalle gibt's nur selten einen Sonntag, so werden sie einfach aus der Welt geschafft; damit basteln Waren die Kollegen bisher teilweise vollständig teinauglos, so änderte sich die Situation mit einem Schlag, als ihnen diese Verschlechterung aufgehalst werden sollte. Durch ihr gemeinsames Vorgehen, an dem sich auch die drei christlichen Arbeiter beteiligten, wurde Herr Kisan doch etwas stutzig und zog seinen Feldzugspol wieder zurück. Der neue Erlass ist nichts anderes als Ummodelung des alten Vertrags, welcher im Grunde genommen das schon bestehende besagt. Hätte Herr Kisan seinen Plan, den er nachträglich bekannt gemacht, sogleich erörtert, dann wäre die ganze Auseinandersetzung unterblieben. Aber so war ja die Sache nicht gemeint, die Feiertage waren einfach zu teuer und deshalb fort mit ihnen, so dachte Herr Kisan. Hätten die Arbeiter zu dieser Verschlechterung keinen Mund gehalten, dann wäre dieselbe einfach in Kraft getreten. Durch ihren Zusammenspiel haben die Kollegen eine Verschlechterung von 60 Mt. für den einzelnen jährlich abgelehnt. Ob nun der Dreitönigstag oder Allerheiligen als gesetzlicher Feiertag gilt, kann den Arbeitern ziemlich gleichgültig sein. Die Kollegen mögen aus diesem Vorgange die nötige Lehre ziehen. Der einzelne ist in einer solchen Situation vollständig machtlos und nur geschlossen können Unternehmertorme zurückgewiesen werden. Aber auch die übrigen Kollegen können daraus den Schluß ziehen, daß es dringend notwendig ist, sich der Betriebsorganisation, dem Deutschen Transportarbeiter-Verband, anzuschließen.

Berlin. Die Kutscher und Missfahrer der Firma Franz Wagner (Echte Berliner Wäsche-Manufaktur), Mühlendamm 77, haben durch eine kurze Arbeitsniederlegung sich eine nennenswerte Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse verschafft. In Anbetracht der bestehenden Leuerung begann die Kollegen das Bedürfnis nach Verbesserung ihrer Lage; deshalb beschlossen sie, ihrem Arbeitgeber ihre Forderungen in Form eines Tarifvertrages durch den Verband überreichen zu lassen. Auf das Schreiben, welches diesbezüglich der Firma ging, erhielten wir folgende Antwort:

„Erste Berliner Wäsche-Manufaktur, Franz Wagner.
Berlin, den 10. März 1910.
Mühlenstr. 77.

Deutscher Transportarbeiter-Verband.

Im Besitz Ihrer ges. gefragten Zuschrift be-
dauere ich sehr, es ablehnen zu müssen, mit Ihnen
wegen der Wünsche meiner Kutscher und Mitfahrer
in Verhandlung einzutreten, sondern muss es diesen
überlassen, sich dieseshalb direkt mit mir in Ver-
bindung zu setzen.

Hochachtungsvoll

Franz Wagner.“

Auf Grund dieses Schreibens beschlossen
die Kutscher und Mitfahrer — insgesamt 22 Mann —
den von ihrem Arbeitgeber selbst vorgeschlagenen
Weg zu betreuen, d. h. selbst zu verhandeln. — Am
Samstag, den 12. März früh wurde eine Kom-
mission bei Herrn Wagner vorstellig, um zu hören,
welche Zugeständnisse ihnen gemacht werden sollten.
Herr Wagner war aber sehr übel gestimmt und lehnte
ein Verhandeln am Samstag mit seinen Leuten ab;
es wurde gesagt, die Kutscher sollen warten bis kom-
menden Dienstag, und wenn dies nicht passe, der
 könnte gehen. Da die Kutscher befürchteten, daß sich
die Firma bis Dienstag nach Erfolgen umsehen
würde, so beschlossen sie, nicht anzuspannen, sie ließen
die zur Abfahrt bereitstehenden beladenen Fuhrwerke
stehen und lehrten den Betrieb den Rücken. Diese
Einsicht seiner Kutscher schien Herr Wagner nicht
erwartet zu haben. Denn obgleich er durch seinen
ersten Bescheid erklärte, nicht mit dem Verbande ver-
handeln zu wollen, ließ er sich nun mehr herbei, mit
zwei Vertretern der Verwaltung, die bei ihm vor-
stellig wurden und einer Kommission der Kutscher zu
parlamentieren. Bei dieser Verhandlung kam fol-
gende Regelung zustande:

Regelung

der Lohn- und Arbeitsbedingungen für die bei der
Firma Franz Wagner (Erste Berliner Wäsche-Manu-
faktur) beschäftigten Kutscher nach der am 12. März
1910 stattgefundenen Verhandlung mit Herrn Wagner
und Vertretern der Kutscher.

A. Lohn.

1. Alle zurzeit im Betriebe beschäftigten Kutscher
erhalten ab Montag, den 14. März zu ihren bisherigen
Löhnen eine Zulage von 1,50 Mf. pro Woche.
Die Mitfahrer erhalten zu ihren bisherigen Löhnen
eine Zulage von 1,25 Mf. pro Woche.

2. Der Anfangslohn für Kutscher beträgt 25 Mf.
pro Woche, für Mitfahrer 24 Mf. Die Zulagen er-
folgen nach der bisher im Betriebe bestehenden Usance.

B. Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit für Kutscher und Mitfahrer bleibt
wie bisher bestehen.

C. Sonntagsarbeit.

Die Kutscher und Mitfahrer sind gehalten, des
Sonntags vormittags von 8 bis 10 Uhr zu arbeiten,
d. h. soweit es sich um die Reinigung der Wagen
und Geschirre handelt.

Werden die Kutscher nach 10 Uhr noch zu an-
deren Arbeiten als die vorbezeichnete Art herangezo-
gen, so erhalten sie hierfür eine Vergütung von 70 Pf.
pro Stunde.

Für das Füttern der Pferde an den Sonntag-
nachmittagen, welches die Kutscher in wechselnder
Reihenfolge verrichten, erhält der betreffende Kutscher
eine Vergütung von 1,50 Mf.

D. Sommerurlaub.

Den Kutschern und Mitfahrern wird in den Som-
mermonaten ein Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes
wie folgt gewährt: Nach 1jähriger Beschäftigung
5 Tage, nach 2jähriger Beschäftigung 7 Tage, nach
3jähriger Beschäftigung 10 Tage.

S 616 des B. G.-B.

Der S 616 des B. G.-B. wird für die im Be-
triebe beschäftigten Kutscher und Mitfahrer wie folgt
ausgelegt: Als verhältnismäßig kurze Zeit für unver-
schuldeten Dienstverhinderung gilt nach einer Beschäfti-
gungsdauer von 6 Monaten 3 Tage, nach 1 Jahr
1 Woche, nach 2 Jahren 2 Wochen.

Die Beiträge zur Kranken-, Alters- und Invaliden-
versicherung trägt die Firma.

Die Lohnzahlung erfolgt Freitags.

Die Firma liefert ihren Kutschern und Mitfahrern
nach wie vor Anzüge; für Abnützung derselben wer-
den wöchentlich 75 Pf. vom Lohn in Abzug gebracht.

Berlin, den 12. März 1910.

Nach dieser Vereinbarung wird außer der Lohn-
zulage 10 Pf. mehr pro Stunde für die Sonntags-
arbeit, 1,50 Mf. für Füttern der Pferde bezahlt. Die
Regelung des Urlaubs, sowie die Auslegung des
S 616 des B. G.-B. und die Lohnzahlung am Frei-
tag bestand bisher nicht im Betriebe.

Einen Vertragsabschluß wollte Herr Wagner vor-
läufig nicht eingehen, jedoch hat er vorstehende Ab-
machung durch folgendes Schreiben anerkannt:

„Abschrift.

Erste Berliner Wäsche-Manufaktur, Franz Wagner.
Berlin D. 17. März 1910.
Mühlenstr. 77.

Deutscher Transportarbeiter-Verband

Berlin.

Ich bestätige den Empfang Ihrer gesälligen
Zuschrift nebst Anlage und habe von dem Inhalte
genehmigend Kenntnis genommen.

Hochachtungsvoll

Franz Wagner.“

Die Kollegen waren mit der getroffenen Regelung
ebenfalls einverstanden. Die Arbeit wurde sofort nach
der Verhandlung wieder im vollen Umfange ausge-
nommen. Maßregelungen aus Anlaß der Bewegung
finden nicht eingetreten.

Vielefeld. Einen schönen Erfolg haben unsere
Kollegen im Speditionsgeverbe zu verzeichnen. Nach-
dem bereits im Jahre 1906 ein Tarif für diese Be-
rußgruppe abgeschlossen war, tonnen wir mit Rücksicht
auf die wirtschaftlichen Verhältnisse im Jahre 1908
an eine Erneuerung desselben nicht denken. Nachdem
sich jetzt die Verhältnisse etwas besser gestaltetet, er-
wachte in den Kollegen das Verlangen, die Lasten
unserer berühmten Steuerpolitik etwas erträglicher zu
gestalten. Durch eine intensive Agitation gelang es
uns, fast sämtliche Kollegen dem Verbande zuzuführen.

In mehreren Sitzungen wurden dann die einzu-
reichenden Forderungen beraten und in einer öffent-
lichen Versammlung diesen zugestimmt. Die Verbands-
leitung wurde beauftragt, den Unternehmern die For-
derungen anzustellen. Die Unternehmer erachten um
Verhandlungen; denn wurde stattgegeben. Zuerst
hatte es den Anschein, als ob eine friedliche Regelung
nicht möglich sei. Da jedoch auf beiden Seiten das
Bestreben vorhanden war, den Frieden zu erhalten,
gelang es dennoch in letzter Stunde, eine Einigung
zu erzielen. In der entscheidenden Versammlung wur-
den nach einer ausgiebigen Diskussion die Vereinba-
rungen mit allen gegen 19 Stimmen angenommen.

Nachstehend lassen wir den Tarif folgen:

Tarifvertrag
zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern im
Speditionsgeverbe in Vielefeld.

1. Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit beginnt im Sommer und zwar
vom 15. März bis 15. Oktober um 6½ Uhr und
im Winter vom 16. Oktober bis 14. März um 7 Uhr
früh. Sie endet durch eine Frühstück- und Besper-
paus, sowie einer zweistündigen Mittagspause unter-
brochen, um 7 Uhr abends. Nach 7 Uhr abends dürfen
nur unaufsehbare Arbeiten erledigt werden.

2. Lohn.

Der Lohn beträgt 22 Mf. pro Woche; derselbe
steigt am 1. Oktober 1910 auf 22,50 Mf. und am
1. April 1911 auf 23 Mf. Für neu eingestellte, nicht
eingearbeitete Arbeiter wird ein Anfangslohn von
21 Mf. bezahlt, derselbe steigt nach ½ jähriger Tätig-
keit auf 22 Mf. und dann weiter wie oben.
Überstunden werden im Sommer von 7½ Uhr
und im Winter von 8 Uhr abends an gerechnet und
pro Stunde mit 45 Pf. bezahlt.

Für Nacharbeit, welche von 10 Uhr abends bis
6 Uhr morgens gerechnet wird, sind 60 Pf. pro Stunde
zu zahlen.

Sonntags- und Festtagsarbeit wird pro Stunde mit
50 Pf. entschädigt.

Für Landtouren, die den ganzen Tag dauern,
wird eine Entschädigung von 2 Mf. bezahlt; muss
hierbei auch übernachtet werden, erhöht sich der Satz
auf 5 Mf.

3. Allgemeines.

Die Lohnzahlung erfolgt Freitags nach Schluss
der Arbeit. Ist der Freitag ein Feiertag, dann am
vorhergehenden Wochenende.

Die Beiträge zur Kranken- und Invalidenversiche-
rung zahlt die Firma.

In allen Betrieben, wo bisher bessere Lohn- und
Arbeitsbedingungen bestanden, bleiben diese auch weiter-
hin bestehen.

Eine gegenseitige Kündigung findet nicht statt.

Maßregelungen aus Anlaß dieser Lohnbewegung
dürfen nicht stattfinden.

Den Arbeitern wird ein heizbarer Unterkunftsraum
zur Verfügung gestellt. Dieser Raum muß mit Tischen
und Bänken, sowie mit einer Einrichtung, die es er-
möglicht, etwa naß gewordene Kleidungsstücke zu trock-
nen, versehen sein. Ebenso muß für genügende Wasch-
vorrichtung und reine Handtücher Sorge getragen
werden.

4. Tarifdauer.

Dieser Tarif gilt vom 1. April 1910 bis 31. März
1912 und gilt stillschweigend auf ein Jahr verlängert,
wenn er nicht 4 Wochen vor Ablauf von einer der
vertragsschließenden Parteien gekündigt wird.

Vielefeld, den 21. März 1910.

(Unterschrift.)

Wenn für die Kollegen auch nicht alles erreicht
wurde, so können wir doch mit dem Erfolg zufrieden
sein. Ist doch nun die Basis geschaffen, auf der eine
weitere Entwicklung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse
möglich ist. Der Lohn wird sofort um 1 Mf. erhöht,
am 1. Oktober tritt eine weitere Erhöhung um 50 Pf.
und am 1. April 1911 abermals eine solche um 50 Pf.
ein. Die Entschädigung für Überstunden wurde um
5 Pf. und die für Nach- und Sonntagsarbeit um
10 Pf. pro Stunde erhöht. Die Arbeitszeit ist um
eine halbe Stunde verkürzt. Auch in sanitärer Be-
ziehung sollen einige recht wesentliche Verbesserungen
eingeführt werden. Es soll in allen Betrieben ein
heizbarer Unterkunftsraum geschaffen und für genügende
Waschvorrichtung und reine Handtücher gesorgt werden.
In den meisten Betrieben war eine Waschvorrichtung
sowie Handtücher bisher nicht vorhanden.

Hoffentlich werden unsere Kollegen nun auch ver-
stehen, diese Errungenschaften zu erhalten und weiter
auszubauen. Vor allem ist es notwendig, die Orga-
nisation immer noch mehr zu festigen. Die Kollegen
müssen sich gegenseitig kontrollieren. Dieser Erfolg
spontan aber hoffentlich auch die Kollegen in den übrigen
Transportbetrieben an, auch für sich eine Ver-
besserung zu errichten. Wir richten an alle Kollegen
dass wir uns mit allen Kräften für die Ausbreitung
der Organisation tätig zu sein. Den Fernfahrenden
aber rufen wir zu: Hinein in die Organisation, hin-
ein in den Transportarbeiter-Verband!

Nicht unerwähnt möchten wir hierbei lassen, daß
bei dieser Bewegung auch die Eisenbahnverwaltung
sich auf die Seite der Unternehmer stelle. Zum Mon-

tag früh müssten alle frei- und spätdiensthabende Gleis-
bodenarbeiter da sein. Nun, uns laufen soche Ma-
chinationen fort. Unbekümmert darum werden wir vor
wie nach die Interessen unserer Freunde vertreten.
Die Organisation marschiert und wird auch ihr Ziel
erreichen.

Leipzig. Vor einigen Tagen erschien in der
Arbeiter- sowie der bürgerlichen Presse ein Antrag,
in welchem der Zentralverband der Milchhändler von
Leipzig und Umgegend betont, daß ab 20. März
die Preise für Milch erhöht werden. Als Begründung
der Milchverleinerung wird angeführt, daß die Weltbe-
lasten, wie Landmieter — Geschirrhalter — Löhne
— Geräte usw. enorm gestiegen seien. Ohne weiteres
ist anzugeben, daß bei vergangenen der angeführten
Dingen eine Verleinerung plausibel ist; ganz ent-
scheiden müssen wir uns aber dagegen wenden, da
versucht wird, dem Publikum die Erhöhung der Milch-
preise durch gesetzliche Arbeitnehmer lohnhaft zu
machen. Nur wenige Berufe dürfte es heute noch
gewesen, wo die Erhöhung der Arbeiter eine solch
niedrige, als in den Milchbetrieben ist. Zum Beweis
hierfür diene eine Umfrage, welche von unseren Ver-
banden vor kurzem veranstaltet wurde. In zehn Be-
trieben, wo zusammen 105 Personen beschäftigt waren,
schwankten die Löhne der Kutscher zwischen 19 und
24 Mf. pro Woche; Arbeiter erhielten Wochenlöhne
von 12 bis 26 Mf., allerdings waren nur zwei Per-
sonen vorhanden, die den Hochlohn bezogen. Die
Löhne der Arbeitnehmer betrugen 10 bis 14 Mf., die
der Wirtschen 6 bis 9 Mf. wöchentlich. In vier Be-
trieben besteht noch der Kost- und Logiszwang und
werden hier Monatslöhne von 20 bis 37 Mf. gezahlt.
Doch diesen Hammerlöhnen führen die Arbeiter in
letzteren Betrieben noch Klage über mangelhafte und
ungeeignete Kost sowie schlechte Behandlung.

Bezüglich der Arbeitszeit wurde so gutes Re-
sultat festgestellt: Die wöchentliche Arbeitszeit schwankt
zwischen 68 und 119 Stunden und betrug im Durch-
schnitt 77,2 Stunden. Die Arbeitswoche der in Ver-
trag kommenden Arbeiter beträgt nicht 6, sondern
7 Arbeitstage; auch an den Sonn- und Feiertagen
muß das gleiche Arbeitspensum als an den Wochentagen
erledigt werden. Die Durchschnittsarbeitszeit wird
wieder sich noch wesentlich ungünstiger gestalten, wenn
jene Betriebe ausgeschaltet werden, wo mit Hilfe der
Organisation die Lohn- und Arbeitsbedingungen eine
Regelung erfüllen. Vergleicht man nun die ausge-
dehnte Arbeitszeit, sowie die Sonn- und Feiertagsar-
beit mit der in den hiesigen Milchbetrieben bestehenden
bestehenden Entlohnung der Arbeiter, so wird man
ohne weiteres die Überzeugung gewinnen, daß diese
Löhne eine Erhöhung der Milchpreise nicht rechtferti-
gen, und der Zentralverband der Milchhändler hätte
jedenfalls besser getan, wenn er bei seiner Begrün-
dung der Milchverleinerung nicht von gesetzten bezö-
higen Arbeiterlöhnen gesprochen hätte.

Mannheim. Eine Überrumpelung, wie sie wohl
selten vorzutreffen pflegt, leistete sich die Güterver-
waltung der Badischen Eisenbahnen unseres Kollegen
Speditionstüfters gegenüber. Am 16. März ließ sie
uns die amtliche Güterbestätterei mit, daß die Güter-
verwaltung einen Beschluss erlassen hat, wonach ab
29. März der Nachdienst eingestellt, und infolgedessen
der Beginn der Arbeitszeit bei den Kutschern wie er
wie früher um 5 Uhr, statt wie bisher um 6 Uhr,
zu erfolgen hätte. Der Eingeweihte fragte sich, wie
ist es möglich, daß die Güterverwaltung zu selb-
st einem Beschluss gelangen kann. Eine Anfrage un-
terstützt, wie in Zukunft die Bahn dem Verkehr bei den
jetzt beschränkten Raumverhältnissen Rechnung tragen
will, blieb unbeantwortet. Nur von den Verlade-
arbeitern konnte man dann später erfahren, daß man
in Zukunft, statt die Hallen um 6 Uhr abends zu-
schließen, dieselben erst um 9 Uhr schließen will.
Also morgens eine Stunde früher Beginn und
abends 2 Stunden später Ende, das war so das Zu-
kunftsbild unserer Kollegen. Die Bahnhofswaltung hat
aber die Rechnung ohne den Wirt gemacht, sie hat
übersehen, daß dieser Beschluss für Mannheim noch
ein Hintertürchen hat. Unsere Kollegen leben in
Mannheim nicht in solch geistiger Unabhängigkeit, wie
das leider in den meisten Städten Badens der Fall
ist. Der Kutscher in Mannheim hat eine Organi-
sation, die nicht allein vor 3 Jahren sich ins Zeug
legte, daß man in den Verladehallen für Ordnung sorge-
te, sondern auch in diesem Falle wiederum der
Bahn in einer nicht missverstehenden Weise zu er-
kennen gab, daß man nicht nur von oben herab dient,
sondern auch diejenigen, die ihre Knöchen für
solche Maßnahmen hergeben sollen, frage, ob sie auch
damit einverstanden sind. Nachdem unser Schreiben
am 17. März nicht zog, haben wir uns etwas deut-
licher in einem Schreiben am 23. März ausgedrückt,
so daß wir am 24. März durch Einboten folgendes
Schreiben zugesandt erhielten:

Gr. Bad.
Güterverwaltung
Mannheim.

An den

Deutschen Transportarbeiter-Verband,

Herr.

§. 4. 9.

Wir sehen Sie auf Ihr an die Großherzogliche
Generaldirektion gerichtetes Schreiben vom 23. d. M.
ergebenst in Kenntnis, daß der Ladendienst der
Güterbestätterei auf Landfuhren abends bis auf
weiteres wie bisher beibehalten wird, so daß Dienst-
beginn 6 Uhr für Fuhrleute am Morgen wie seither
bestehen bleibt.

Unterschrift.

Die Versammlung der Kollegen am selben Abend
könnte von diesem Schreiben in Kenntnis gelehrt wer-
den und unsere Kollegen gingen wieder mit dem Be-
wurkstein nach Hause, daß es auch diesmal wieder

ihre Organisation war, welche sie aus dieser Katastrophe herausgeholt hat. Sie alle hatten das Bewußtsein, daß es notwendig ist, jetzt und für alle Zeiten die Organisation zu pflegen und auszubauen, um im gegebenen Falle gegen alle, die uns unterdrücken wollen, Front zu machen. Es war dieser Fall ein Akt der Mutter, der für das ganze Verkehrsgewerbe von schwerwiegender Bedeutung war und nicht allein unsere Kollegen haben den Ruhm von dieser Abwehr, sondern auch die Unternehmer. Wer die fiessträgerischen Zustände von früher miterlebt hat, wie sie in Mainzheim im Speditionsverkehr herrschten, der wird sie sich nie mehr herbeiwünschen. Die Bahnverwaltung möge sich einmal mit der Herstellung neuer Güterwagen beschäftigen und dies zur Ausführung bringen, um wird sich für die Zukunft auch der Weg finden, wie man auf die Nachtarbeit verzichten kann; heute ist ein Verbot ausgeschlossen; dies hätte weitfloss, wenn es der Bahn gelungen wäre, ihren Beschluß zu verwirrschen, über kurz oder lang einzehn müssen.

Zeulenroda. Eine prügeln-de Hoffspedition erschafft eine Familie. Eine Roheit leistete sich der Sohn des Hoffspediteurs Scheibe vor einigen Tagen dem Geschäftsführer D. gegenüber. Dieser gebildete Herr verlangte, daß der Geschäftsführer abends um 7 Uhr nach der eben abzurollenden Fahrt nochmals zur Bahn komme. Er hatte also den 30 Minuten langen Weg erst nach Hause zu fahren und dann also noch eine ganze Tour. Der Vater des Scheibe junior war anderer Meinung und sagte dem D., er solle nicht mehr zur Bahn fahren. Da er nun nicht kam, riefte D. an, warum er nicht mehr zur Bahn gekommen sei. Ohne aber eine Antwort abzuwarten, schrie er ihn und warf ihn zur Stalltür hinaus aufs Pfaster, so daß der Fahrzeug über und über blutete und sich vom Arzt verbinden lassen mußte. Nicht genug aber damit. Während dieser Geschäftsführer im Stall geschlagen wurde, betam der Geschäftsführer B. von der Frau Scheibe seine Ohrseiten. Eine seite Familiatäglich bis in die sinkende Nacht schufen nicht selten gleich zweimal 24 Stunden hintereinander und Prügel statt ausreichenden Lohn. Wer hätte hier nicht Lust zu leben? — Man muß sich nur wundern daß die Familie bis jetzt immer noch ohne Denkzettel weggekommen ist. So etwas ist aber nur in einem Betriebe möglich, wo die meisten unserer Berufskollegen nicht organisiert sind. Wer nicht hören will, muß fühlen, und wer der Organisation nicht angehören will, muß sich eben von jeder alten Frau prügeln lassen. Der Firma Scheibe möchten wir aber raten, daß guter nicht zu viel zu tun; es könnte ihr obwohl es sich um Unorganisierte handelt, doch einmal wichtig, in die Bude regnen. Auch die Dummen, die sich nach Zeulenroda lotzen und dort verprügeln lassen, werden immer festener.

Öffentliche und Mitglieder-Versammlungen.

Baut-Wilhelmshaven. In der Mitglieder-Versammlung am 1. März wurde eine zu führende Lohnbewegung besprochen und beschlossen, demnächst die Forderungen einzureichen. Hierauf wurde die Delegationseinteilung zum Verbandstage besprochen und die Kollegen Kotschen, Winslow und Meier, letzterer als Erzähler, zu Kandidaten vorgeschlagen. Nach der Wahl einer Lohnkommission und einer Ausscheidung, stärker als bisher für den Verband zu agieren, trat Schluss der Versammlung ein.

München. Der letzte Versammlungsbericht ist dahin reich zu stellen, daß der Antrag Eisenberger bezüglich eines Zuschlusses der Hauptfasse zu den Motorunterstützungen nicht angenommen, sondern abgelehnt worden ist.

Schleswig. Nach jahrelangem Bemühen scheinen jetzt auch hier die Berufskollegen aus ihrem Gleichgültigkeitschlaf zu erwachen. Dies beweis der Besuch der beiden letzten abgehaltenen Versammlungen, wo sich mehrere Kollegen in den Verband aufzunehmen ließen. In der letzten Versammlung wurde unter anderem beschlossen, vorbehaltlich der Genehmigung des Verbandsvorstandes, einen Anteil zum Gewerkschaftshaus zu übernehmen. Die dringende Notwendigkeit eines eigenen Hauses für die Arbeiterschaft hat uns am treffendsten der Gastwirt Wilhelmsen in der Versammlung vom 12. Februar gezeigt, indem er kurz vor Eröffnung der Versammlung erklärte, daß dieselbe bei ihm nicht stattfinden könne, trotzdem er insbesondere vorher zur Verfügung gestellt. Was möchte wohl mit dem Mann inzwischen vorgegangen sein? Würde er rotieren? Nein, unsere Begründungen waren andere. Er fürchtet den Terrorismus der Behörden seiner Philister-Stammgäste, die nicht gern mit organisierten Arbeitern in einem Lokal verstreichen möchten. Nun, unsere Versammlung hat trotzdem stattgefunden; aber die organisierten Arbeiter werden die Handlungsweise dieses Gastwirtes und seiner Hintermänner für die Zukunft zu würdigen wissen und solche Leute mit ihrem Besuch nicht mehr belästigen. Für unsere Berufskollegen muß dies aber ein Ansporn sein, sich ihrer Organisation anzuschließen, damit sie geschlossen eine Macht bilden, die allem Terrorismus trotzen kann.

Allgemeines.

Halle a. S. Bei der am 14. März stattgefundenen Wahl zur Kaufmännischen Ortsräteklasse siegte unsere Liste mit 415 Stimmen gegen 82 Stimmen. Letztere Stimmen fielen auf eine gegnerische Liste, welche vom sogenannten sozialen Ausschuß auf-

gestellt war. Dieser „Ausschuß“ hatte sich folgende Vereine gesichert: den christlichen Transportarbeiterverband (13 Mitglieder), den evangelischen Arbeiterverein, den Verein der Kaufmännischen Angestellten, den nationalen Handlungsgesellenverband und den Kirch-Denkmalverein der Heimarbeiterrinnen. Dieses edle Blatt ist, wie oben aus dem Stimmenverhältnis hervorgeht, arg zerzaust worden. Unsere Kollegen und Kolleginnen traten sehr zahlreich zur Wahl an, so daß unser Sieg ein voller zu nennen ist.

München. Nachdem es verloren ist. Die Königliche Polizeidirektion wendet sich wiederholt im nächsten Auftrufe an das Publikum und die Wagenführer.

1. Die Fahrbahn ist in erster Linie für den Fuhrwerksverkehr bestimmt, deshalb vermeide der Fußgänger jedes überflüssige Verweilen auf derselben, überkreuze sie nur auf dem kürzesten Wege, d. h. senkrecht zur Straße und auch in belebten Straßen nicht an jeder beliebigen Stelle, sondern nur an einer Straßenecke. Muß der Fußgänger die Fahrbahn betreten, so wende er seine volle Aufmerksamkeit dem auf der Straße sich abwickelnden Fuhrwerksverkehr zu, damit er nicht aus Unachtsamkeit unter ein Fuhrwerk gerät. Auf eine solche erhöhte Aufmerksamkeit seitens des Fußgängers hat auch der Fuhrwerkslenker ein Recht.

2. Jeder Wagenführer soll im Interesse des eigenen Vorwärtskommens für sein Gefährt nicht mehr Raum von der Fahrbahn in Anspruch nehmen, als er notwendig braucht. Hierzu gehört, daß er stets scharf rechts am Randstein fährt und beim Einbiegen in eine linke Seitenstraße die Ecke aussägt, d. h. die Ecke nicht schneidet, sondern in voll ausgefahremem Bogen nimmt. Kein Wagenführer darf mit lose hängendem Hufgelenk fahren, weil er sonst in belebten Straßen das Gerät nicht rechtzeitig zu lenken vermöge. Gegenseitige Rücksichtnahme der Fuhrwerkslenker untereinander ist ein dringendes Gebot einer glatten Verkehrsabwicklung. Hat der Fuhrwerkslenker oder ein allenfallsiger Begleiter auf der Gebahn mit Auf- oder Abfahrt von Gegenständen zu tun, so ist darauf Bedacht zu richten, daß die Fußgänger, für deren Verkehr die Gebahn doch bestimmt ist, nicht gefährdet und möglichst wenig belästigt werden.

3. Die gefahrdrohende Geschwindigkeit der Wagen muß in belebten Straßen durchweg gemäßigt werden. Ganz besonders ist ein langsames und vorsichtiges Fahren erforderlich beim Kreuzen der Straßen, beim Umbiegen um Ecken und an Straßenbahn-Haltestellen; ist dort die Fahrbahn in Höhe des Ein- oder Aussteigeverkehrs der Fahrgäste zur Durchfahrt nicht frei, so muß angehalten werden. Die zur Regelung des Straßenverkehrs an Ort und Stelle nötigen Weisungen der Polizeiorgane werden, soweit sie durch Zeichen erfolgen, stets einheitlich in folgender Weise gegeben:

- a) „Langsamfahren“, „Vorsicht“ (letzteres für Fußgänger): Hochheben des rechten Armes, die offene Handfläche denjenigen, den das Zeichen angeht, zugewendet.
- b) „Aufhalten“, „Abstellen“ (letzteres für Radfahrer): Hochheben des rechten Armes mit darauf folgender rascher Bewegung zum Boden. Ist, wenn nötig, zu wiederholen.
- c) „Straße freier“: „Fahrbahn unpassierbar“: Hochheben des Armes und Bewegung derselben nach rechts und links (in abweisender Form). Schon auf weitere Entfernung anzuwenden.
- d) „Rechtsfahren“: Seitwärtsführen des in Schulterhöhe erhobenen Armes nach den betreffenden Seite.
- e) „Aufhalten“, „Aufhören“: Auseinanderziehen mit dem Arm in der Vorwärtsrichtung des betreffenden Fuhrverkehrs. Kann auch für ängstliche Fußgänger als Aufforderung zum Ueberschreiten einer freien Fahrbahn angewendet werden (siehe auch lit. a).
- f) „Unterlassen“: „Einrasten“: Abwinken mit der rechten Hand, welche zu diesem Zwecke hochgehoben wird und bei dieser Gelegenheit raschdrehende Bewegungen im Handgelenk (in abweisender Form) ausführt.
- g) „Aufhalten der Wagenreihen“: hereintreten in die Fahrbahn, den Rücken der Fahrt Richtung der Fuhrwerke zugekehrt. (Im Anschluß an lit. b).

Bei entsprechender Nähe werden die Zeichen durchlaufen zu rufen, wie: „Langsam fahren“, „nicht vorfahren“, „rechts fahren“, „halten“, „abstellen“ (bei Radfahrern), „nicht abspringen“ (bei der Straßenbahn) begleitet.

Die Wagenlenker, Radfahrer und Fußgänger werden ersichtlich die Zeichen genau zu beachten. Die Nichtbefolgeung der gleichen ist nach den ortspolizeilichen Vorschriften mit Strafe bedroht.

Diese polizeilichen Vorschriften wurden schon öfters bekannt gegeben, jedoch mit wenig Erfolg. Während die Wagenlenker bei den geringsten Verfehlungen zur Anzeige gebracht werden, fällt es den Polizeiorganen gar nicht ein, die Fahrbahn von Passanten der Verordnung entsprechend freizuhalten. Würde die Polizei gegenüber dem Publikum bei unbesonnerem Über schleiten des Fahrdamms ebenso strafend vorgehen, wie bei Fehlern der Wagenlenker, so würde mancher Unfall und Verkehrsstörung hintangehalten. An Vorschriften zur Regelung des Verkehrs hat es noch nicht gefehlt; es kommt bloß darauf an, wie die Polizeiorgane es fertig bringen, dieselben zur Geltung zu bringen. Mit einem rigorosen, sich gegenseitig entsprechendem Strafssystem wird das nie gelingen, sondern nur durch ein williges Zusammenarbeiten aller

in Frage kommenden Beteiligten. Dazu gehört unter anderem Belehrung der Kinder in den Schulen, Ausbildung aller Wagenführer und der Verkehrsbehörden in Fahrschulen, unter paritätischer Leitung.

Mitteilungen des Vorstandes.

Die Adresse des Verbands-Ausschusses ist: Auguste-Lüdicke, Magdeburg, Schrotstr. 17, 3 Tr.

Den Verbandsfunktionären diene hierdurch zur Kenntnis, daß wir in Rücksicht auf den bevorstehenden Zusammenschluß von der Veröffentlichung des Adressenverzeichnisses in diesem Frühjahr absehen.

Ausgeschlossen wurden auf Grund des § 3, Absatz 7a und b des Verbandsstatuts nachstehend verzeichnete Mitglieder: In Elberfeld: Dr. Schmidt, P. Mr. 195 613; in Kassel: Becker, Heinrich, P. Mr. 267 019, Hartmann, Heinrich, P. Mr. 267 430, Meyer, Martin, P. Mr. 267 009, Niemann, Wilhelm, P. Mr. 267 054, Otter, Wilhelm, P. Mr. 267 131, Stein, Max, P. Mr. 267 430, Weber, Krib, P. Mr. 267 118, Windisch, Carl, P. Mr. 267 193, Wagner, August, P. Mr. 267 041; in Heidelberg: Hösch, Philipp, P. Mr. 262 013; in Salzwedel: Schulz, Frieder, P. Mr. 350 048.

Mit kollegialem Gruß

Der Vorstand.

J. A.: Oswald Schumann, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 21, Hof 1 Tr.

NB. Alle den Verband und die Agitation betreffenden Schriftstücke sind an obige Adresse zu richten. Alle Gelder sind an den Hauptklassierer, Kollegen Carl Käßler, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 21, Hof 1 Tr., einzusenden.

Anträge

zum

außerordentlichen Verbandstag in Hamburg.

Name, Sitz, Umfang und Zweck.

§ 1.

1. **Posen.** „Die Vereinigung führt den Namen: „Transportarbeiter-Verband Deutschlands“.

Beitritt, Austritt und Ausschluß.

§ 3.

2. **Tora.** Der Absatz 1 ist wie folgt zu ändern: „Das Mitgliedsbuch gilt als Quittungsbuch und Belehrung; bleibt jedoch beim Austritt Eigentum des Ausscheidenden.“

Aufbringung der Mittel.

§ 4.

3. **Bremen.** Zu Absatz 1: „Das Beitrittsgehalt beträgt eine Mark für männliche und fünfzig Pfennige für weibliche und jugendliche Personen. Der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder beträgt: In Beitragsklasse 1: 50 Pf., 2: 45 Pf., und 3: 40 Pf. Der wöchentliche Beitrag für weibliche und männliche jugendliche Mitglieder beträgt 25 Pf.“

4. **Beuthen.** „Der Verbandstag wolle beschließen: Das Beitrittsgehalt beträgt eine Mark für männliche und fünfzig Pfennige für weibliche und jugendliche Personen. Für Kollegen, die aus irgend einem Grunde ausgeschieden sind und dem Verband zum zweiten Male beitreten, beträgt das Beitrittsgehalt eine Mark und fünfzig Pfennige.“

5. **Brake.** „Von einer Erhöhung des Beitrittsgehaltes ist Abstand zu nehmen.“

6. **Braunschweig.** „Der Verbandstag wolle beschließen: Das Beitrittsgehalt wird nicht über eine Mark festgesetzt. Die Wochenbeiträge werden nicht erhöht.“

7. **Bremen.** „Das Beitrittsgehalt beträgt für männliche Mitglieder 1 Mark, für weibliche und jugendliche Mitglieder 50 Pf.“

8. **Bremen.** Dem Absatz 2 anfügen: „Mitglieder, welche in eine höhere Beitragsklasse aufrücken, haben erst Anspruch auf die höhere Unterstützung, nachdem in dieser Beitragsklasse 13 Wochenbeiträge entrichtet sind.“

9. **Bremerhaven.** „Das Beitrittsgehalt ist wie bisher zu belassen.“

10. **Bremerhaven.** Dem Absatz 1 anzufügen: „Kollegen, welche ausgetreten oder wegen rückständiger Beiträge gestrichen worden sind, später aber dem Verband wieder beitreten wollen, haben beim zweiten Eintritt 1,50 und beim dritten Eintritt 2 Mark Beitrittsgehalt zu entrichten.“

11. **Breslau.** „Das Beitrittsgehalt ist in der bisherigen Höhe zu belassen, — oder zu ermäßigen. Ortsverwaltungen, die mehr erheben wollen, dürfen dies mit Zustimmung des Vorstandes.“

12. **Breslau.** „Der Absatz 6 zweiter Teil ist abzulehnen.“

13. **Coburg.** „Der Verbandstag möge die Erhöhung des Beitrittsgehaltes ablehnen.“

14. **Dessau.** „Der Verbandstag möge beschließen: das Beitrittsgehalt für männliche beträgt 1 Mark, für weibliche und jugendliche Mitglieder 0,50 Mark.“

14a. **Essen.** Desgleichen.

15. **Gleisburg.** „Die einzelnen Verwaltungen stellen sind berechtigt, mit Zustimmung des Vorstandes niedrigeres Beitrittsgehalt zu erheben.“

16. Frankfurt a. O. „Die Erhöhung des Beitragsgeldes ist abzulehnen.“

17. Freiburg i. Sch. Desgleichen.

18. Gleiwitz. „Das Beitragsgeld beträgt 1 Mark für männliche und 50 Pf. für weibliche und jugendliche Personen. — Für Kollegen, die vom Verbande ausgeschieden sind und wieder neu beitreten, beträgt das Beitragsgeld 1,50 M.“

19. Gießen. „Von einer Erhöhung des Beitragsgeldes sowie der Beiträge ist Abstand zu nehmen.“

20. Görlitz. „Das Beitragsgeld ist von 1 Mark auf 50 Pf. zu erhöhen.“

21. Göttingen. „Die Beitragsgelder sind auf 1 Mark bzw. 50 Pf. bestehen zu lassen.“

22. Gotha. Desgleichen.

23. Halle a. d. S. Dem Absatz 5 anzufügen: „Alljährlich sind neue Beitragssachen mit der jeweiligen Jahreszahl, oder in stets wechselnden Farben zu liefern.“

24. Hanau. „Von der Erhöhung der Beitragsgelder möge abgesehen werden.“

25. Harburg. Desgleichen.

26. Jena. „Das Beitragsgeld von 1 Mark für männliche und 50 Pf. für weibliche und jugendliche Mitglieder ist bestehen zu lassen. Die Beiträge sind um 5 Pf. zu erhöhen.“

27. Jena. Absatz 6 soll lauten: „Extrabeiträge können beschlossen werden, wenn die Mittel der Hauptklasse bis auf einen noch festzusehenden Prozentsatz aufgebraucht sind.“

28. Kattowitz D.-S. „Der Verbandsstag wird erachtet, die Erhöhung der Beitragsgelder abzulehnen.“

29. Liegnitz. „Die Beitragsgelder sind wie folgt festzulegen: 1. Beitragssklasse 1,50 M.; 2. Beitragssklasse 1,25 M. und 3. Beitragssklasse 1,00 M.“

30. Liegnitz. Dem Absatz 6 ist folgender Passus anzufügen: „Eventuell zu erhebende Extrabeiträge sind entsprechend den Staffelbeiträgen zu entrichten.“

31. Malchin. „Die Erhöhung der Beitragsgelder ist abzulehnen.“

32. Minden. Zu Absatz 2: „Jede Ortsverwaltung ist berechtigt, drei verschiedene Beitragssachen zu führen und jedem Mitglied ist es freizustellen, welcher Beitragssklasse es sich anschließen will.“

33. München I. „Das Beitragsgeld ist auf der bisherigen Höhe zu belassen.“

34. Neustadt D.-S. Desgleichen.

35. Neustadt D.-S. Absatz 5 ist anzufügen: „Für das erhobene Beitragsgeld ist eine Marke als Quittung in das Mitgliedsbuch einzuleben.“

36. Nowawes. „Das Beitragsgeld ist nicht zu erhöhen.“

37. Nowawes. „Die Beiträge sind in jeder Beitragssklasse um 10 Pf. zu erhöhen.“

37a. Nürnberg-Fürth. „Von einer Erhöhung des Beitragsgeldes, sowie der Beiträge ist Abstand zu nehmen.“

Nürnberg-Fürth. „Im Absatz 6 Zeile 3 statt „Verwaltungsstellen“ stehen: „Mitglieder“. „

38. Peine. „Für die kleinen Orte ist das Beitragsgeld auf der bisherigen Höhe zu belassen.“

39. Posen. „Das Beitragsgeld beträgt 1 Mark für männliche und 50 Pf. für weibliche und jugendliche Personen.“

40. Posen. „Der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder beträgt in Beitragssklasse 1: 40 Pf.; in Beitragssklasse 2: 35 Pf., und in Beitragssklasse 3: 30 Pf. Der wöchentliche Beitrag für weibliche und jugendliche Mitglieder beträgt 20 Pf.“

41. Potsdam. „Das Beitragsgeld ist nicht zu erhöhen.“

42. Potsdam. „Der wöchentliche Beitrag ist auf 45 Pf. festzusetzen.“

43. Regensburg. „Das Beitragsgeld ist nicht zu erhöhen.“

44. Regensburg. „Der wöchentliche Beitrag beträgt für die 3. Beitragssklasse 35 Pf.“

45. Remscheid. „Von einer Erhöhung des Beitragsgeldes ist Abstand zu nehmen.“

46. Reidsburg. Desgleichen.

46a. Rottendorf. Desgleichen.

47. Spandau. „Das Beitragsgeld beträgt eine Marke für männliche und fünfzig Pfennige für weibliche und jugendliche Personen.“

48. Spandau. „Ab 1. Januar 1911 beträgt der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder in Beitragssklasse 1: 50 Pf.; in Beitragssklasse 2: 45 Pf. und in Beitragssklasse 3: 40 Pf. Der wöchentliche Beitrag für weibliche und jugendliche Mitglieder beträgt 25 Pf.“

48a. Schweinfurt. „Von der Erhöhung des Beitragsgeldes ist Abstand zu nehmen.“

49. Stuttgart. „Das Beitragsgeld für männliche Mitglieder beträgt eine Marke, für weibliche und jugendliche Mitglieder 50 Pf.“

50. Stuttgart. „Die erhöhten Beiträge treten, unbeschadet des Zusammenschlusses am 1. Juli 1910, nicht vor dem 1. Januar 1911 in Kraft.“

51. Straßburg. „Das Beitragsgeld ist auf der bisherigen Höhe zu belassen.“

52. Vegesack. Desgleichen.

53. Verden. „Das Beitragsgeld ist für männliche auf 75 Pf. und für weibliche und jugendliche Personen auf 50 Pf. festzusetzen.“

54. Weimar. „Von der Erhöhung des Beitragsgeldes ist Abstand zu nehmen.“

55. Weißwasser. „Jedem Mitgliede ist es frei zu stellen, welcher Beitragssklasse es angehören will.“

55a. Wiesbaden. „Das Beitragsgeld sowie die Wochenbeiträge sind auf der bisherigen Höhe zu belassen.“

56. Wismar. „Das Beitragsgeld beträgt 1 Mark für männliche und 50 Pf. für weibliche und jugendliche Personen.“

56a Würzburg. Desgleichen.

57. Zeitz. Desgleichen.

58. Zeulenroda. Desgleichen.

Erwerbslosenunterstützung.

§ 5.

59. Bautzen. „Bei Bezug der Erwerbslosenunterstützung ist die Karentzeit auf drei Tage festzusehen.“

60. Bremen. Absatz 3 dahin zu ändern: „Dass voll ausgesteuerte Mitglieder erst nach Errichtung von 78 Wochenbeiträgen wieder unterstützungsberechtigt sind.“

61. Göttingen. „Die Karentzeit ist auf drei Tage festzusehen.“

62. Kattowitz. „Die Erwerbslosenunterstützung sämtlicher Beitragssklassen ist in folgender Weise zu regeln:

Beitragssklasse 1: Nach 104 Wochenbeiträgen 7 Ml. auf die Dauer von 7 Wochen; nach 156 Wochenbeiträgen 8 Ml. auf die Dauer von 8 Wochen usw.“

63. Liegnitz. „Bei Krankheitsfällen ist die Karentzeit auf drei Tage festzusehen.“

64. Breme. „Die Unterstützungsätze der Erwerbslosenunterstützung sind in jeder Beitragssklasse um 50 Pf. zu erhöhen.“

65. Zeulenroda. „Die Erwerbslosenunterstützung ist vom dritten Tage ab zu zahlen.“

Reiseunterstützung.

§ 6.

66. Frankfurt a. d. O. „Die Höhe dieser Unterstützung soll pro Tag und Fall eine Mark nicht übersteigen. Insgesamt dürfen an das einzelne Mitglied innerhalb eines Jahres nicht mehr als 16 Mark gezahlt werden. Die Ausgaben hierfür sind aus Mitteln der Hauptklasse zu bestreiten.“

67. Jena. Absatz 2 zu ändern: „statt 16 Ml. 18 Ml.“

Unterstützung bei Todesfällen.

§ 7.

68. Bremerhaven. Absatz b): „Nach Errichtung von 52 Wochenbeiträgen 20 Ml.; nach 104 Wochenbeiträgen 30 Ml. usw.“

68a. Hamburg III. „Ein neuer Absatz 4 mit folgender Fassung anzufügen: „Beim Todesfall eines Kindes im Alter von 1 bis 14 Jahren kann den männlichen Mitgliedern folgende Beihilfe gewährt werden:

Nach Errichtung von:

52 Wochenbeiträgen	10 Ml.
156 "	15 "
260 "	20 "
416 "	25 "
520 "	30 "

Bei Kindersterbefällen der weiblichen Mitglieder kommen 50 p.Ct. der vorhergehenden Sähe in Betracht.“

69. Hof. Der Verbandsstag zu Hamburg möge beschließen, dem § 7 des Statuts folgenden Wortlaut zu geben: „Beim Ableben eines Mitgliedes oder dessen Ehehälften kann der Hinterbliebenen desselben eine Beerdigungsbeihilfe gewährt werden. Die Höhe des Beitrages soll dem Verbandsstage anheimgestellt werden.“

70. Liegnitz. „Die Unterstützung bei Todesfällen für Frauen und Kinder ist von der Hauptklasse zu bestreiten. Dieselbe beträgt, entsprechend der Mitgliedsdauer steigend:

1. Beitragssklasse: 40 Ml.; 2. Beitragssklasse 35 Ml.; 3. Beitragssklasse 30 Ml.“

71. Spandau. Absatz b): „Für weibliche und jugendliche Mitglieder kommen 50 p.Ct. der in der 1. Beitragssklasse für männliche Mitglieder festgesetzten Beerdigungsbeihilfe zur Auszahlung.“

72. Spandau. „Die Absätze 2 und 3 sind zu streichen.“

Streikunterstützung.

§ 8.

73. Bautzen. Absatz 2 ändern wie folgt: „Bei einer Mitgliedschaft von mindestens einem halben Jahr und einer Beitragssleistung von 26 Wochenbeiträgen können folgende Unterstützungsätze gezahlt werden:

Zur Beitragssklasse 1: 15 Ml. pro Woche; in Beitragssklasse 2: 13 Ml. pro Woche; in Beitragssklasse 3: 10 Ml. pro Woche.“

Allgemeine Pflichten und Rechte der Mitglieder.

73a. Wiesbaden. „Dem Absatz 2 ist folgender Passus anzufügen: „Mitglieder, welche Unterstützung aus Verbandsmitteln beziehen, müssen mit ihren Beiträgen auf dem Laufenden sein.“

Bewaltung des Verbandes.

§ 14.

74. Breslau. Absatz 5 (neu): „Die Gauleiter bilden den Beirat des Vorstandes, dieselben sind bei allen wichtigen Aktionen größerer Umfangs, insbesondere vor Erhebung von Extrabeiträgen, gutachtschlich zu hören und haben mindestens zweimal im Jahre

eine Konferenz mit dem Vorstand abzuhalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.“

75. Breslau. Abs. 6. „Zwecks Förderung der Agitation usw. ist für die Gruppen der Handelsangestellten und Kutschler aller Art je ein Sekretär anzustellen, welcher den übrigen Reichssekretären des Verbandes gleichzustellen ist.“

Ortliche Verwaltung.

§ 19.

76. Freiburg (Schl.) Abs. 9 wie folgt ändern: „Von den Beitragsgeldern können die Verwaltungsstellen 50 p.Ct. und von den Wochenbeiträgen 25 p.Ct. für örtliche Zwecke einschl. der Entschädigung für die Verwaltungsmitglieder verwenden usw.“

76a. Nürnberg-Fürth. Im Absatz 9 anstatt: „25 p.Ct.“ stehen: „15 p.Ct.“

77. Wismar. Dem Abs. 9 ist folgende Fassung zu geben: „Von den Beitragsgeldern der erwachsenen männlichen Mitglieder können die Verwaltungsstellen 50 p.Ct. von denen der weiblichen und jugendlichen Mitglieder 25 p.Ct. und von den Wochenbeiträgen 25 p.Ct. für örtliche Zwecke einschl. der Entschädigung für die Tätigkeit der Verwaltungsmitglieder verwenden; hiervon können bis zu 10 p.Ct. für Entschädigung nicht angestellter Bevollmächtigter, Kassierer und Schriftführer verausgabt werden.“

Gauverwaltung.

§ 20.

78. Bremen. (Ernst Grimme). Dem Absatz 3 anfügen: „Ortsverwaltungsmitglieder dürfen nicht in den Gauvorstand gewählt werden.“

Ergänzungen zum Statut.

79. Braunschweig. „Die Unterstützung der Binnenschiffer und Seefahrer bei Gefahrenverlust wird nicht statutarisch festgelegt.“

80. Bremen. In den Ergänzungen zum Statut für Binnenschiffer und Flößer ist in § 4 Ab a der letzte Satz: „das Reisegeld kommt in Betracht, wenn die Abreise nicht ausdrücklich von der Verbandsleitung angeordnet ist“, zu streichen.“

Berechtigte Anträge.

81. Bautzen. „Die Sterbetafel ist im Fachorgan wieder einzuführen.“

82. Bautzen. „Nach erfolgtem Zusammenschluss soll der „Courier“ die Überschrift: „Der Transportarbeiter“ erhalten.“

83. Beuthen. „Die außerordentliche Generalversammlung sollte beschließen, den „Straßenbahner“ aktivitätsmäßig erscheinen zu lassen.“

84. Bremen. (Ernst Grimme.) „Verwaltungsstellen mit über 1000 Mitgliedern haben das Recht, die Beamten ohne Zustimmung des Vorstandes einzustellen.“

85. Bremen. (Ernst Grimme.) „Die Delegierten zum Gewerkschaftskongress sind in größeren zusammengefassten Bezirken zu wählen.“

86. Frankfurt a. d. O. „Verlegung des Sitzes des Gau 3 nach Frankfurt a. d. O.“

87. Halle a. d. S. „Alljährlich ist ein Transportarbeiter-Kalender seitens des Hauptvorstandes herauszugeben.“

88. Halle a. d. S. „Die Anträge zum Verbandsstatut sind auf allen Verbandsstagen sofort nach dem Geschäftsbuch zu erledigen.“

89. Halle a. d. S. „Den Sitz des Gau 9 nach Halle a. d. S. zu verlegen.“

90. Halle a. d. S. „Die zwischen den Ortsverwaltungen einerseits und dem Hauptvorstande und den Gauvorständen andererseits zu pflegende Korrespondenz zu vereinfachen.“

Diese Bekanntmachung ist zwecks Orientierung bis zum
Tage der Wahl aufzubewahren!

Mitglieder aus allen Branchen der Bezirksverwaltung Groß-Berlin.

Sonntag, den 10. April 1910

in der Zeit von 10 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags

Wahl von 25 Delegierten

zu dem im Mai d. J. zu Hamburg stattfindenden außerordentlichen Verbandstage.

Die Stimmenabgabe erfolgt in den nachstehend bezeichneten Lokalen:

Zentrum: Friedrich Wegener, Seydelstr. 80.

Südwest: Heinrich Störmer, Wartenburgstr. 16.

Westen: August Wiemer, Bülowstr. 58.

Nord-Westen: Ernst Stark, Waldstr. 8.

" Borsig, Spenerstr. 23.

Wedding: August Marsand, Sellerstr. 12.

" August Kowalczyk, Dalldorferstr. 5.

Norden: Gottlieb Hoffmann, Swinemünderstr. 47.

Gesundbrunnen u. Reinickendorf O.: Ernst Globig, Koloniestr. 15.

Reinickendorf W., Tegel u. Borsigwalde: Eichbornsäle, Eichborndammstrasse 62.

Schönhauser Tor: Karl Uhlig, Lychenerstr. 2-3.

Rosenthaler Vorstadt: Rosenthaler Vereinshaus, Rosenthalerstr. 57.

Nord-Ost: Friedrich Ransch, Winsstr. 12.

" Emil Pauten, Heidensfeldstr. 11.

Osten: Robert Maasche, Blumenstr. 38.

Südost u. Treptow: Paul Hoffmann, Oppelnerstr. 47.

Süden: Ernst Heitmann, Schönleinstr. 6.

Rixdorf-Brötz: Paul Gellert, Steinmeierstr. 93.

Oberschöneweide, Baumschulenweg etc.: Friedr. Werner, Ober-Schöneweide, Wilhelmshofstr. 18.

Rummelsburg, Lichtenberg etc.: Tempel (Café Bellevue), Rummelsburg, Hauptstr. 2.

Schöneberg, Friedemann: Willoch, Grunewaldstr. 82.

Wilmersdorf, Halensee: Fritz Kaeeler, Lauenburgischestr. 20.

Tempelhof, Mariendorf: August Apelt (Tempelhof), Berlinerstr. 41/42.

Am Dienstag, den 12. April 1910, findet im großen Saal der Brauerei Friedrichshain (früher Lipps), am Friedrichshain 16/23, größter Konzertsaal Berlins, ein

Krimmer-Spiel-Abend

statt, wozu die Mitglieder, insbesondere deren Frauen, sowie Gäste freundlichst eingeladen sind. In den Zwischenpausen und nach Schluss der Vorstellungen

Kinematographische Vorführungen. (Großartige neue aktuelle Schlager.)

Aufang 8 Uhr. Ende 11 Uhr. Entrée nur 20 Pf. pro Person. Garderobe 10 Pf. (Kein Zwang.)

Während und nach der Vorstellung bis 1 Uhr im kleinen Saal: TANZ. Herren, welche daran teilnehmen, zahlen 30 Pf. nach.

Billets sind in den Büros der Verwaltungen, bei den Einkassierern, Zahlstellen, Betriebsvertrauensleuten und sonstigen Funktionären zu haben. Einen wirklich angenehmen Unterhaltungsabend versprechend, erwartet zahlreichen Besuch.

Sektion I.

Handelsarbeiter.

Hausdiener und Packer aus der Damen-, Herren-, Pelz-, Kinder- und Blusen-Konfektionsbranche.

Montag, 4. April 1910, abends 9 Uhr,

Branchenversammlung

im Arbeitsnachweissaal, Alte Leipzigerstr. 1.

Tages-Ordnung: 1. Vortrag. 2. Diskussion. 3. Geschäftliches.

In Anbetracht der wichtigen Tagesordnung erwartet das Erscheinen sämtlicher Berufskollegen

Die Branchenleitung.

Fahrstuhlführer und Portiers.

Am Mittwoch, den 6. April 1910, abends 8½ Uhr, findet in Schöneberg im Lokale von Valentin Böschmann, Borbergstr. 9, eine

Agitations-Versammlung

statt. Tages-Ordnung: 1. Vortrag: Warum müssen sich die Fahrstuhlführer und Portiers organisieren. 2. Diskussion. 3. Verschiedenes.

Pflicht eines jeden Kollegen, der in Schöneberg wohnt, ist es, zu dieser Versammlung zu erscheinen, sowie Indifferente zu derselben mitzubringen.

Die Branchenleitung.

Kollegen aus der Herren-, Damen- und Uniformbranche, sowie alle in Ladengeschäften tätigen Hausdiener, Packer, Radfahrer etc.

Am Mittwoch, den 20. April 1910, abends 8½ Uhr, findet im Arbeitsnachweissaal, Alte Leipzigerstrasse 1, eine

VERSAMMLUNG

statt. Tages-Ordnung: 1. Der neue Gesetzentwurf über die Regelung der Sonntagsruhe und unsere Sonntagsarbeit. 2. Diskussion und Beschlusffassung. 3. Wahl einer Kommission zwecks Überwachung der Sonntagsarbeit.

In dieser Versammlung werden die Mitglieder über die Sonntagsarbeit erörtert, es gilt alles aufzubieten, daß dieser Entwurf in seiner Fassung nicht Gesetz wird. Alle Kollegen, welche obigem Gesetzentwurf unterliegen, sind im Interesse der jetzt einzuhaltenden Sonntagsruhebewegung dringend eingeladen.

Bringt die Unorganisierten mit.

Die Branchenleitung.

Einkassierer der Kreditgeschäfte und der Nähmaschinenbranche Berlins u. Umgegend.

Am Donnerstag den 7. April 1910, abends 8½ Uhr im Lokal von Fritz Wegner, Seydelstr. 80,

ÖFFENTLICHE VERSAMMLUNG

der Einkassierer dieser Branche.

Tages-Ordnung: 1. Stellungnahme zur Konferenz der Einkassierer Deutschlands im Mai d. J. 2. Diskussion und Beschlusffassung.

Der Einberuber, W. Böhm, Hohenstaufenstr. 51.

Charlottenburg: Vollhaus, Rosinenstr. 3.

Pankow, Franz.-Buckholz, Schönhausen: Karl Abendroth (Pankow), Mühlenstr. 31.

Weissensee: Herm. Dröger (Bunn Prälaten), Königschausee 42, Ecke Lehderstraße.

Steglitz, Gr. - Lichterfelde, Zehlendorf: Friedrich Rohmann (Steglitz), Schloßstr. 117.

Köpenick: Stippelohl, Schönerlinderstr. 5.

Grünau: Joh. Franz, Köpenickerstr. 88.

Alt-Glienicke: Gust. Joch, Köpenickerstr. 45.

Friedrichshagen: Aug. Singuhr, Seestra. 36.

Adlershof: Bengsch, Sedanstr.

Erkner: Degebrodt, Friedrichstr. 75.

Es steht jedem Mitgliede frei, in einem der vorgenannten Lokale, welches gerade am bequemsten zu erreichen ist, seine Stimme abzugeben.

Als Wahllegitimation dient das Mitgliedsbuch, welches am Eingang zum Wahllokal vorzuzeigen ist. Die vollzogene Stimmenabgabe ist dem Mitgliede durch Eindruck eines Stempels "Gewählt 1910" zu bestätigen.

Wer mit seinen Beitrügen länger als 10 Wochen im Rückstande ist, hat kein Recht zum Wählen.

Die Abstimmung ist geheim und erfolgt per Stimmzettel. Zu wählen sind 25 Delegierte.

Gegen Vorzeigung des Mitgliedsbuches wird den Mitgliedern am Eingang zum Wahllokal eine Kandidatenliste ausgehändigt, die gleichzeitig als Stimmzettel dient.

Diese Kandidatenliste enthält 50 Namen. Auf derselben sind von den Namen der vorgeschlagenen Kandidaten soviel zu durchstreichen, daß nur diejenige Zahl verbleibt, welche der im Bezirk zu wählenden Delegiertenzahl entspricht.

In Groß-Berlin bestehen für die in Frage kommenden Branchen fünf Sektionen. Da jede Sektion bei der Wahl zu ihrem Rechte kommen soll, sind die Kandidaten der Mitgliederzahl entsprechend für jede Sektion verteilt. Demnach hat die Sektion I 7, die Sektion II 12, die Sektion III 1, die Sektion IV 2, die Sektion V 2 und der Bezirk Köpenick und Umgegend einen Delegierten zu beanspruchen.

Es haben deshalb die einzelnen Mitglieder bei der Ausübung ihres Wahlrechts die einzelnen Sektionen den vorermahnten Bahnen entsprechend zu wählen.

Stimmzettel, welche mehr als 25 undurchstrichene Namen enthalten, sind ungültig.

Als gewählt gelten diejenigen Kandidaten, welche die relativ höchste Stimmenzahl der für ihre Sektion abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Stichwahl findet nicht statt.

Die Bezirksverwaltung. J. A.: A. Werner.

Wilhelm Wolfs Hamburger Sänger

der sehr berühmten

Hausdiener und Kutscher aus den Wäsche-verleihschäften Berlins!

Am Montag, den 4. April 1910, abends 8½ Uhr:

GROßE VERSAMMLUNG

im Gewerkschaftshaus, Engelstr. 15, Saal 8.

Tages-Ordnung: 1. Eingehende Beratung, Diskussion und sehr wichtige Berufsfragen. 2. März-Kranzammlung-Abrechnung. 3. Der Abschluß der Haufenarbeiter und Seeleute und der Verbandstag in Hamburg. 4. Verschiedenes.

Jeder Betrieb muß vertreten sein. Kein Kollege darf fehlen.

Die Versammlung wird pünktlich eröffnet.

Mitglieder und Vertrauensleute!

Die Abstempelung der Kontrollkarten findet von 7 bis 8½ Uhr in demselben Saale statt. Spätere Abstempelungen finden nicht statt. Mitgliedsbücher müssen unbedingt vorgelegt werden. Wer länger als 6 Wochen rückständig ist, erhält keinen Stempel. Kollegen! Vigiliert für zahlreichen Besuch! Erscheint in Massen! Beiträge können nur am Eingang bezahlt werden.

Die Branchenleitung. J. A.: Karl Braunert.

Einkassierer aus den Versicherungs-Gesellschaften Berlins und Umgegend.

Am Mittwoch, den 6. April 1910, abends 8½ Uhr im Lokal von Fritz Wegner, Seydelstraße 80,

ÖFFENTLICHE VERSAMMLUNG

der Einkassierer dieser Branche.

Tages-Ordnung: 1. Stellungnahme zur Konferenz der Einkassierer Deutschlands im Mai d. J. 2. Diskussion und Beschlusffassung.

Der Einberuber. W. Böhm, Hohenstaufenstr. 51.

Sektion II.

Transportarbeiter.

Kutscher aller Branchen, Hausdiener, Speicher-, Lagerarbeiter usw.

Der Streik unserer Kollegen (Kutscher und Lagerarbeiter) bei der Firma

M. Gutschow, Friedrichstraße 234
(Colonialwaren und Landesprodukte)

ist noch nicht beendet.

Die Firma hat bisher mit den angeworbenen Streikbrechern wenig Glück gehabt. Ein großer Teil von diesen hat dem Betrieb den Rücken gekehrt. Fortgesetzt ist man auf der Suche nach neuen Streikbrechern. Zu den letzten Tagen werden von der Firma angeblich Arbeitswillige unter der Bezeichnung „Hausdiener“ verlangt.

Aus diesem Grunde machen wir darauf aufmerksam, daß laut Beschluss einer Versammlung der Kollegen, Kutscher und Lagerarbeiter aller Branchen, vom 10. Februar d. J., die Firma

M. Gutschow gesperrt ist.

Wir ersuchen daher, Arbeit in diesem Betriebe nicht anzunehmen.

Die Betriebsvertrauensleute werden besonders ersucht, für strengste Durchführung dieses Beschlusses Sorge zu tragen.

Jeder zurzeit bei M. Gutschow beschäftigte Kutscher und Lagerarbeiter ist nach wie vor als Streikbrecher zu betrachten.

Uebt strenge Solidarität!

Die Sektionsleitung.

Abzieher, Flaschenspüler, Kutscher und Arbeiterinnen aus den Mineralwasserfabriken und verwandten Betrieben Gross-Berlins.

Am Sonntag, den 3. April 1910, abends 6 Uhr, im „Englischen Garten“, Alexanderstr. 27 c:

Große Bruderschafts-Versammlung.

Tages-Ordnung: 1. Tarifverträge und ihre Bedeutung für die Arbeiterschaft. Referent: Kollege A. Witzel. 2. Wie stellen sich die Kollegen zur Kündigung der bestehenden Tarifverträge und zu einem Einheitstarif? 3. Diskussion und Beschlussfassung.

Wir betrachten es als Ehrenpflicht, daß alle Berufskollegen zu dieser Versammlung erscheinen, um mitzutreten daran, daß endlich geordnete Lohn- und Arbeitsverhältnisse in dieser Branche geschaffen werden können.

Die Branchenleitung.

Kreitergerüstbauer!

Alle Angelegenheiten, die die Unterstützungskasse der Kreitergerüstbauer betreffen, werden beim Kollegen Hermann Walther, N., Böllerstr. 4, Quergeb. 3 Exp. erledigt.

Die Branchenleitung.

Achtung! Kolleginnen Zeitungsträgerinnen, Lagerarbeiterinnen und Packerinnen.

Am Sonntag, den 17. April, abends 6 Uhr,

Großer Lichtbilder-Vortrag

im Englischen Garten, Alexanderstr. 27 c.

Zum Vortrag gelangt:

Eine Wanderung durch die Mark Brandenburg: Vortragender: Genosse Ferdinand Krause. Eintritt 20 Pf.

Nachdem gemütliches Beisammensein mit Tanz.

Einen guten Besuch erwarten

Die Branchenleitung.

Ober-Schöneweide u. Umgegend!

Sonntag, den 3. April, abends 6 Uhr, bei Warneke, Wilhelmshofstr. 18,

Große Versammlung mit Frauen.

Tages-Ordnung: 1. Vortrag. Fakultative Unterstützungs-Einrichtungen des Deutschen Transportarbeiter-Verbandes. Referentin: Kollegin Fr. Höhne. 2. Diskussion. 3. Der Zusammenschluß unseres Verbandes mit den Verbänden der Hafenarbeiter und Seeleute, Stellungnahme zum Verbandstag in Hamburg. Referent: Kollege F. Breitenborn. 4. Verschiedenes.

In Abetracht der äußerst wichtigen Tages-Ordnung, welche für unsere Berufskollegen von großem Interesse ist, erwarten wir einen recht zahlreichen Besuch. Kein Kollege darf fehlen!

Nach der Versammlung gemütliches Beisammensein mit Tanz.

J. A.: A. Bode.

Kellerarbeiter und Kutscher aus den Mineralwasserfabriken, Grossdestillationen, Wein- u. Bierversandgeschäften Berlins u. Umgegend!

Hiermit diene den Kollegen zur Kenntnisnahme, daß mit Rücksicht auf die Versammlung am 8. April unsere

Monatsversammlung für diesen Monat ausfällt. Die nächste Monatsversammlung findet am Mittwoch, den 18. Mai, im Restaurant Aug. Hahn, Linienstr. 73, statt.

Ferner wiesen wir darauf hin, daß laut Beschluss der Versammlung vom 17. 3. am Donnerstag, den 5. Mai (Himmelfahrt) unsere diesjährige Herrenpartie stattfindet. Dieselbe geht per Bahn nach Königswusterhausen, von dort zu Fuß über Niederlehme, Ziegenthal, Wernsdorf nach Erkner. Sammel- und Abfahrtspunkte, früh. Görlitzer Bahnhof und Bahnhof Alexanderplatz. Alles Nähere wird noch bekannt gegeben. Da diese Partie eine der schönsten Gegenden unserer Mark berührt, wird um recht zahlreiche Beteiligung gebeten.

Die Branchenleitung.

Jugend-Abteilung.

Versammlungen.

Abteilung Prenzlauer Vorstadt.

Am Sonnabend, den 2. April er., abends 8½ Uhr, bei Brandt, Prenzlauer Allee 43.

Tages-Ordnung: 1. Vortrag. 2. Diskussion. 3. Verschiedenes.

Abteilung Nord-Osten.

Am Sonnabend, den 2. April er., abends 8½ Uhr, bei G. Rasmussen, Friedenstr. 97.

Tages-Ordnung: 1. Vortrag. 2. Diskussion. 3. Verschiedenes.

Abteilung Süden.

Am Sonntag, den 3. April er., vormittags 10 Uhr, bei Wöhle, Prinzessinnestr. 28.

Tages-Ordnung: 1. Vortrag. 2. Diskussion. 3. Verschiedenes.

Abteilung Süd-Osten.

Am Mittwoch, den 6. April er., abends 8½ Uhr, bei Hoffmann, Oppelnerstr. 47.

Tages-Ordnung: 1. Vortrag. 2. Diskussion. 3. Verschiedenes.

Abteilung Schönhauser Vorstadt III.

Am Sonnabend, den 9. April er., abends 8½ Uhr, bei Dobrolaw, Schlemannstr. 39.

Tages-Ordnung: 1. Vortrag. 2. Diskussion. 3. Verschiedenes.

* * *

Antwort.

Zahlreichen Anfragen aus dem Kreise der jugendlichen Kollegen gegenüber stellen wir hiermit folgendes fest.

Jeder jugendliche Kollege, der nicht mehr als 10 Wochen Beitrag rückständig ist, hat das Recht, an den am 10. April stattfindenden Wahlen zum Verbandstag in Hamburg teilzunehmen.

Eine zahlreiche Beteiligung an allen angekündigten Veranstaltungen erwartet

Die Sektionsleitung.

Lauf- und Arbeitsburschen im Alter von 14–16 Jahren verlangt sofort der Arbeitsnachweis Engelusser 15,

vom 3 Treppen, Zimmer 48.

Geöffnet von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends.

Sektion IV.

Aufforderung!

An alle Kollegen Kraftwagenführer!

Vom 1. April ab wird gegen die Härten des Automobil-Gesetzes Material gesammelt. Wir ersuchen daher alle Kollegen, sämtliche polizeilichen Strafmandate, Anklagen, Gerichtsurteile usw., welche sie bei Ausübung ihres Berufes erhalten, dem Büro, Engel-Ufer 15 II, Zimmer 43/44, zwecks Aufzeichnung zu überweisen.

Die Branchenleitung.

Kraftwagenführer aller Branchen.

Am Montag, den 4. April, abends 29 Uhr, findet im Gewerkschaftshaus, Saal 5, eine

Vertrauensmänner-Versammlung statt. — Tages-Ordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben.

Da sehr wichtige Berufsfragen auf der Tages-Ordnung stehen, ist es Pflicht aller Kollegen, dafür zu sorgen, daß jeder, auch der kleinste Betrieb, mindestens einen Vertreter zu dieser Sitzung entsendet.

Kraftwagenführer!

Am Freitag, den 15. April er., abends 1/29 Uhr, findet in den „Musikalen“, Kaiser Wilhelmstraße 18 c., (großer Saal) eine

Öffentliche Chausseur-Versammlung statt.

Tages-Ordnung: 1. Wie schützen sich die Chausseure gegen Berufsgefähr? Ref.: Verbandsvorstand Kollege Oswald Schumann.

2. Diskussion.

Wir ersuchen die Kollegen, für diese Versammlung kräftig zu agitieren. Es liegt im Interesse eines jeden Kollegen, diese Versammlung zwecks Information und Aufklärung zu besuchen.

Einen zahlreichen Besuch erwarten

Die Branchenleitung.

Kraftdrohschkenführer!

Am Mittwoch, den 20. April er., abends 8 Uhr, findet im Gewerkschaftshaus, Saal 1, Engelusser 15, unsere

Mitglieder-Versammlung

statt. — Tages-Ordnung: 1. Vierteljahr- und Jahresbericht der Branchenleitung. 2. Diskussion. 3. Neuwahl der Branchenleitung. 4. Verschiedenes.

Der sehr reichhaltigen und interessanten Tages-Ordnung wegen ist pünktliches Erscheinen aller freihabenden Kollegen notwendig.

Mitgliedsbuch ist vorzuzeigen.

Einen wirklich zahlreichen Besuch erwartet

Die Branchenleitung.

Kraftwagenführer Reinickendorf!

Am Freitag, den 8. April er., abends 7 Uhr, findet im Lokal von Mertens, Hansastrasse 46 Seestraße, eine

Bezirks-Versammlung

statt. — Tages-Ordnung: 1. Vortrag. 2. Diskussion. 3. Wichtige Berufsfragen.

Es ist Pflicht aller in Reinickendorf und dem Norden beschäftigten und wohnenden Kollegen, in dieser Versammlung zu erscheinen.

Kraftwagenführer Weißensee!

Am Mittwoch, den 6. April er., abends 27 Uhr, findet im Lokal von K. Klauske, Heinrichs-dorferstrasse 8, eine

Bezirks-Versammlung

statt. — Tages-Ordnung: 1. Vortrag. 2. Diskussion. 3. Wichtige Berufsfragen.

Es ist Pflicht aller in Weißensee und Umgegend beschäftigten und wohnenden Kollegen, in dieser Versammlung zu erscheinen.

Die Branchenleitung.

Kraftwagenführer aus den Geschäfts- und Privatbetrieben!

Unsere regelmäßigen Monats-Versammlungen finden von jetzt ab im „Englischen Garten“, Alexanderstr. 27 c, wie bisher an jedem ersten Mittwoch im Monat statt.

Die nächste

Branchen-Versammlung findet am Mittwoch, den 6. April er., abends 1/29 Uhr, im „Englischen Garten“, Alexanderstr. 27 c, statt.

Tages-Ordnung: 1. Automobilstatistisches - Autotechnisches. 2. Diskussion. 3. Berussangelegenheiten.

Da durch die neuen Gesetze und Verordnungen in unserem Berufe sehr wichtige Fragen auf der Tages-Ordnung stehen, ist das Erscheinen aller Kollegen dringend notwendig.

Die Branchenleitung.

Berliner Lokale.

Ein Autofahrer hat vor ungefähr sechs Wochen in Weißensee bestellt gehalten und von einem Fahrgäste kein Fahrgeld bekommen. Weißensee Meldung bei Hoffmann, Greifswalderstrasse 161.

Mittels einer gelben Aufdröschle ist ein fünfjähriger Knabe am 21. März von der Libauer Straße 15 von zwei anscheinend Lebeweltdamen entführt worden. Der betreffende Chausseur soll sich bei Zwolinski, Libauer Straße 15 part., gegen Belohnung melden.

Verantworts. Redakteur: Karl Brüsche, Niemannsburg. Verlag der Buchhdlg. „Courier“. O. Schumann-Berlin. Druck: Maurer u. Dörr, Berlin, Adalbertstr. 32.